

A1

Bies Jasmin

Von: Karrenberg, Jens <Jens.Karrenberg@brd.nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. März 2019 17:57
An: bauleitplanung
Betreff: B-Plan 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd"
Anlagen: 190321_BPL408_StAugustin.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie meine luftrechtliche Stellungnahme zur Kenntnis und weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jens Karrenberg

Bezirksregierung
Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 - Luftverkehr
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Tel: 0211/475-4059
Fax: 0211/475-3980
jens.karrenberg@brd.nrw.de



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin – Der Bürgermeister
Fachdienst - Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Nur per E-Mail: Bauleitplanung@sankt-augustin.de

Bauleitplanung;
Bebauungsplan Nr. 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd"; hier:
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre E-Mail vom 21.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht des zivilen Luftverkehrs – insbesondere des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar – keine Bedenken, sofern die in der Planzeichnung festgesetzten Bauhöhen eingehalten und die in den textlichen Festsetzungen enthaltenen Hinweise zum beschränkten Bauschutzbereich beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Karrenberg

Datum: 21. März 2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
26.01.01.06-66 12441/2019
bei Antwort bitte angeben

Herr Karrenberg
Zimmer: Bo 3006
Telefon:
0211 475-4059
Telefax:
0211 475-3988
jens.karrenberg@brd.nrw.de

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Bies Jasmin

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Donnerstag, 25. April 2019 12:12
An: Geilhausen Michael; bauleitplanung
Cc: Daniela.Wagner@strassen.nrw.de; Wolfgang.Alt@strassen.nrw.de; Martin.Eich@strassen.nrw.de; Thomas.Frohn@strassen.nrw.de
Betreff: WG: Entwurf B-Plan 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd", frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf des B-Plan 408/1 N „Gewerbegebiet Menden Süd“ bestehen grundsätzliche Bedenken. Durch die vorgesehene Kompensationsplanung in der Grube Deutag kommt es zur Überlagerung mit CEF-Maßnahme von Strassen.NRW zum Verfahren „A 59: 8-streifiger Ausbau zwischen dem AD Sankt Augustin-West und dem AD Bonn-Nordost“.

Mein Hinweis hierzu vom 02.09.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde bei der städtischen Planung nicht beachtet.

Das Planfeststellungsverfahren zum 8-streifigen Ausbau der BAB 59 zwischen dem AD Sankt Augustin-West und dem AD Bonn-Nordost ist bereits in 2016 eingeleitet worden. Es gilt seither gem. § 9a FStrG die Veränderungssperre. Damit dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne an auf den betroffenen Flächen keine die Planung erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden. Auch steht dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu. Seitens der Stadt Sankt Augustin (Stellungnahme vom 14.04.2016 und 05.05.2017 zum Planfeststellungsverfahren A 59) liegt mir kein Hinweis oder ein Einwand gegen die Planungen des Landesbetriebes in der Grube Deutag vor. Insofern ist ein Verzicht auf die Einbeziehung der Flächen nicht möglich, zumal es sich um räumlich gebundenen CEF-Maßnahmen handelt, die für den Ausbau der A 59 unverzichtbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
A. Stefan Czymmeck
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Aussenstelle Köln
Sachgebiet Anbau/Recht
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln
Tel.: +49 221 8397-395
Fax: +49 221 8397-100
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

.....

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Geilhausen Michael [mailto:Michael.Geilhausen@sankt-augustin.de]
Gesendet: Donnerstag, 21. März 2019 13:33

Betreff: Entwurf B-Plan 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd", frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ in der Fassung vom 08.01.2019 für das Gebiet in der Gemarkung Niedermenden, Flur 1 und Flur 2, Gemarkung Meindorf, Flur 1, südlich der Meindorfer Straße, westlich der Parzellen 3369 und 287, nördlich der Grube DEU-TAG, östlich der S 13 Trasse, einschließlich der Flächen südlich der Parzelle 404 und westlich des Fasanenweges, mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie weiterer relevanter Gutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Bauflächen für gewerbliche Nutzung, insbesondere für das mittelständische Gewerbe und das Handwerk.

In den als GE 1 (Gewerbegebiet) bezeichneten Bereichen wird das Ziel der Bestandsicherung und -entwicklung verfolgt. Der als GE 2 bezeichnete Bereich soll als Dienstleistungsstandort ausgebaut werden, um dem beabsichtigten Entree-Charakter in unmittelbarer Nähe zum Bahnhofpunkt sowie den Übergang vom Mischgebiet ins Gewerbegebiet Rechnung zu tragen. Innerhalb des GE 3-Bereiches sind die neuen, zusätzlichen Gewerbeflächen zusammengefasst. Ziel ist hier die Ansiedlung von kleineren und mittleren Betrieben, insbesondere aus dem Handwerk und des verarbeitenden und produzierenden Gewerbes, zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften können Sie bis

einschließlich 25.04.2019

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst Stadtplanung während der Dienststunden

montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Alle die Planungen betreffenden Pläne und Unterlagen können ab sofort im Internet unter dem Link

https://www.sankt-augustin.de/cms123/bauen_stadtentwicklung_umwelt_verkehr/stadtentwicklung/aktuelle_planverfahren_buergerbeteiligung/artikel/63046/

aufgerufen und eingesehen werden.

Ich darf Sie bitten, Ihre Stellungnahme bis zum 25.04.2019 an die Email-Adresse

Bauleitplanung@sankt-augustin.de

zuzuleiten.

Sollte innerhalb dieser Zeitspanne keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bies unter Tel. 0 22 41 – 243 270 oder per EMail unter jasmin.bies@sankt-augustin.de.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

M. Geilhausen
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 Planung und Liegenschaften Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241-243267

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister Markt 1 - 53757 Sankt Augustin <http://www.sankt-augustin.de>

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe. Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh Energie: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es Ihnen. Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.

A3

Bies Jasmin

Von: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Gesendet: Donnerstag, 25. April 2019 10:05
An: bauleitplanung
Cc: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Betreff: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 408/1N"Gewerbegebiet Menden Süd"
Anlagen: A59SanktAugustinBPL408_1NGEMenden_Süd_Offenlage.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

das angehängte Schreiben wird Sie in den nächsten Tagen auch per Post erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ute Tillmann

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Autobahnniederlassung Krefeld

Abteilung 4

Sachgebiet – Planungen Dritter

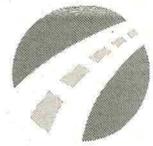
Hansastraße 2

47799 Krefeld

Tel.: 0 21 51 / 8 19 - 3 47

Fax.: 0 21 51 / 8 19 - 4 20

Mail.: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 408 / 1N "Gewerbegebiet Menden Süd"

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Autobahnniederlassung Krefeld

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10
Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: A 59/54.03.06/KR/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 25.04.2019

Ihr Schreiben vom 21.03.2019

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrter Herr Geilhausen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den **Betrieb und die Unterhaltung** der westlich im Nahbereich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 59, Abschnitt 34 zuständig.

Da das Plangebiet zum Teil innerhalb der Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone der A 59 liegt, sind die anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten und einzuhalten.

Hierzu verweise ich auf die als Anlage beigefügten "**Allgemeine Forderungen**".

Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind im Bebauungsplanentwurf kenntlich gemacht.

Die Regionalniederlassung Rhein-Berg plant den "8-streifigen Ausbau der A 59 von AD Bonn/Nordost – AD Sankt Augustin/West und ist als Straßenbaulasträger für den Ausbau der L 16 zuständig.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die verkehrliche Erschließung ist daher federführend von der Regionalniederlassung Rhein-Berg zu beurteilen. Auf die dortigen Stellungnahmen / Abstimmungen wird an dieser Stelle verwiesen.

"Der vorliegende Bebauungsplan soll Planungsrecht für eine erste Entwicklungsstufe des Gewerbegebietes schaffen, indem der Bestand und die Entwicklung der bestehenden Betriebe gesichert und das Gewerbegebiet in einer Größenordnung von ca. 6,5 ha erweitert wird".

Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf bei Umsetzung der kommunalen Planung im

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

umliegenden klassifizierten Straßennetz ist zu gewährleisten.
Die Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen durch das Vorhaben sowie die aus gutachtlicher Sicht erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen bitte ich mit der Regionalniederlassung Rhein-Berg im Detail abzustimmen.

Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet

Ute Tillmann



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10
Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: A 59/54.03.06/KR/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 25.04.2019

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 408 / 1N "Gewerbegebiet Menden Süd"

Ihr Schreiben vom 21.03.2019

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrter Herr Geilhausen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den **Betrieb und die Unterhaltung** der westlich im Nahbereich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 59, Abschnitt 34 zuständig. Da das Plangebiet zum Teil innerhalb der Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone der A 59 liegt, sind die anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten und einzuhalten.

Hierzu verweise ich auf die als Anlage beigefügten "**Allgemeine Forderungen**". Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind im Bebauungsplanentwurf kenntlich gemacht.

Die Regionalniederlassung Rhein-Berg plant den "8-streifigen Ausbau der A 59 von AD Bonn/Nordost – AD Sankt Augustin/West und ist als Straßenbaulasträger für den Ausbau der L 16 zuständig.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die verkehrliche Erschließung ist daher federführend von der Regionalniederlassung Rhein-Berg zu beurteilen. Auf die dortigen Stellungnahmen / Abstimmungen wird an dieser Stelle verwiesen.

"Der vorliegende Bebauungsplan soll Planungsrecht für eine erste Entwicklungsstufe des Gewerbegebietes schaffen, indem der Bestand und die Entwicklung der bestehenden Betriebe gesichert und das Gewerbegebiet in einer Größenordnung von ca. 6,5 ha erweitert wird".

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf bei Umsetzung der kommunalen Planung im umliegenden klassifizierten Straßennetz ist zu gewährleisten.
Die Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen durch das Vorhaben sowie die aus gutachtlicher Sicht erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen bitte ich mit der Regionalniederlassung Rhein-Berg im Detail abzustimmen.

Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ute Tillmann)

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
 3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.
- Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.
- Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelastigungen, können nicht geltend gemacht werden.
4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
 5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
 6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

In den textlichen Festsetzungen unter Punkt 4.1.4 Freihalten von Schutzflächen und in der Begründung unter Punkt 3.5.5 Ferngasleitung wird auf das Vorhandensein der Versorgungsanlage hingewiesen. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir einverstanden.

Unter Punkt 3.1 der textlichen Festsetzungen ist niedergeschrieben, dass im Bereich der Planzeichnung, der für aktive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt ist, ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von 3 Metern über natürlicher Geländeoberfläche zu errichten ist. Wie dem beigefügten Bestandsplan zu entnehmen ist, kreuzt die Versorgungsanlage diesen Bereich. Die Höhenangaben im Längenschnitt beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Versorgungsanlage ist im Bestandsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Anlegung eines Lärmschutzwalles im Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlage ist grundsätzlich möglich, wenn nachstehende Anpassungsmaßnahmen am Rohrstrang der Versorgungsanlage im Vorfeld durchgeführt werden:

- Aufgrund der entstehenden höheren Erdlasten ist eine Ertüchtigung der Umhüllung erforderlich.
- Die Riechrohre sind der Geländeerhöhung anzupassen.
- Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlage muss jederzeit gewährleistet sein.

Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für die Anpassungsmaßnahmen an der Versorgungsanlage vom Veranlasser zu tragen sind.

Ob und inwieweit sonstige Abstimmungen erforderlich werden, können wir erst anhand von genauen Planunterlagen konkret feststellen. Wir bitten Sie daher zu veranlassen, dass uns die entsprechenden Unterlagen frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.

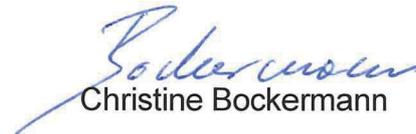
Wir übersenden in der Anlage auch eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlage zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf den Abschnitt 5, Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich.

Von der landschaftspflegerischen Maßnahme „Grube Deutag“ werden Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH und der GasLINE GmbH nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH



Frank Schönfeld



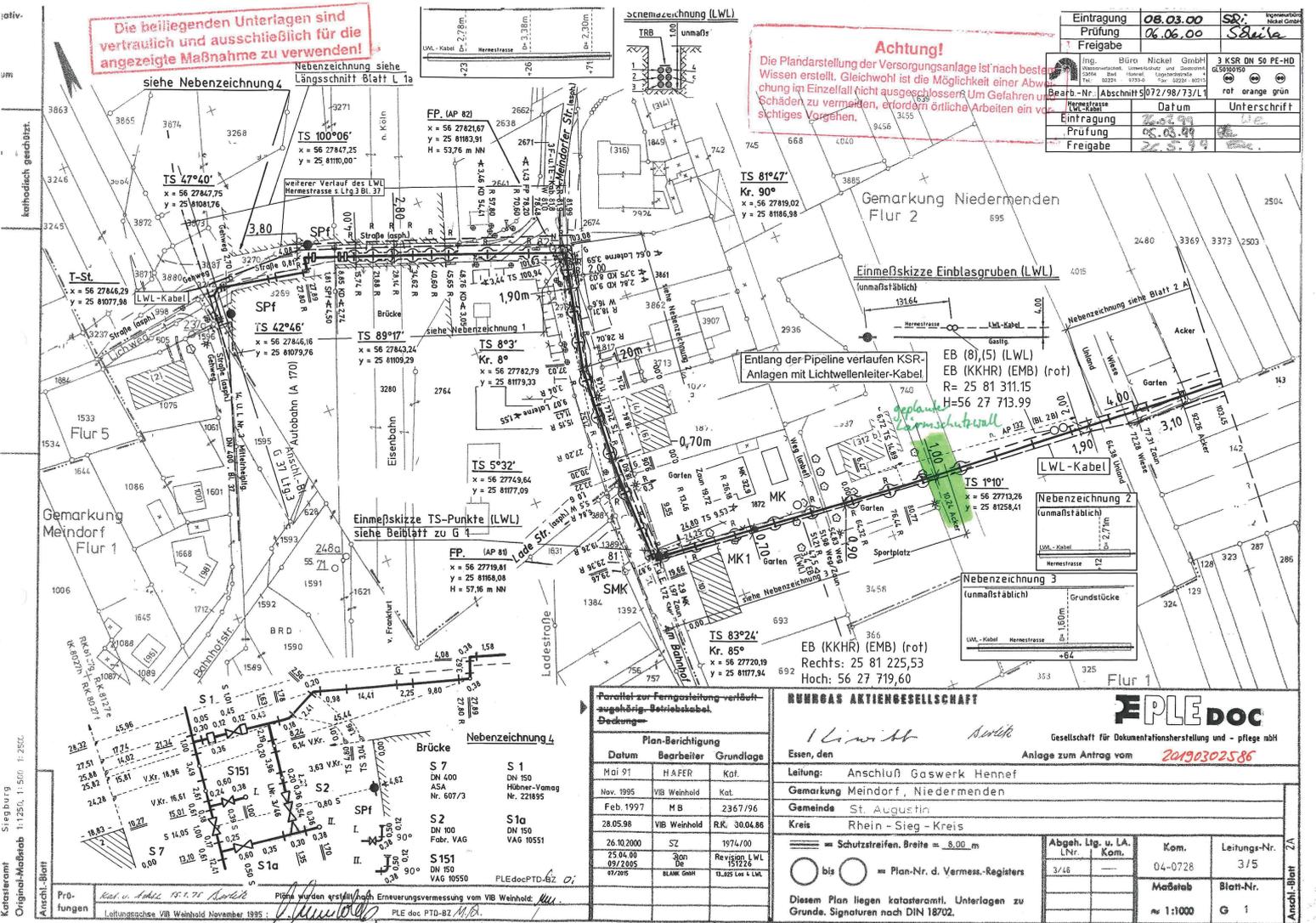
Christine Bockermann

Anlage
Bestandsplan
Anweisung

Die beiliegenden Unterlagen sind vertraulich und ausschließlich für die angezeigte Maßnahme zu verwenden!

Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorichtiges Vorgehen.

Eintragung	08.03.00	SR	Information
Prüfung	06.06.00	SR	Notat GmbH
Freigabe			
Bearb.-Nr.	5072/98/73/L	Datum	rot orange grün
Abschnitt		Unterschrift	
Eintragung			
Prüfung			
Freigabe			



Parallel zur Ferngasleitung verläuft ausgleichig Betriebsstapel. Deckung:

Datum	Bearbeiter	Grundlage
Mai 91	HAFER	Kat.
Nov. 1995	VB Weinhild	Kat.
Feb. 1997	MB	2367/96
28.05.98	VB Weinhild	RR, 30.04.86
26.10.2000	SZ	1974/00
25.04.00	Don De	Revision LWL 1972/6
09/2005	BLANK GMBH	13.205 Ltr & Ltr

RUHROAS ANTIENGESELLSCHAFT

1 Linienart *Notiz*

Gesellschaft für Dokumentationsherstellung und -pflege mbH

Anlage zum Antrag vom **20190302586**

Essen, den

Leitung: Anschluß Gaswerk Hennef

Gemarkung Meindorf, Niedermenden

Gemeinde St. Augustin

Kreis Rhein-Sieg-Kreis

Abgeh. Ltg. u. LA. L.Nr.	Kom.	Leitungs-Nr.
3/16	04-0728	3/5

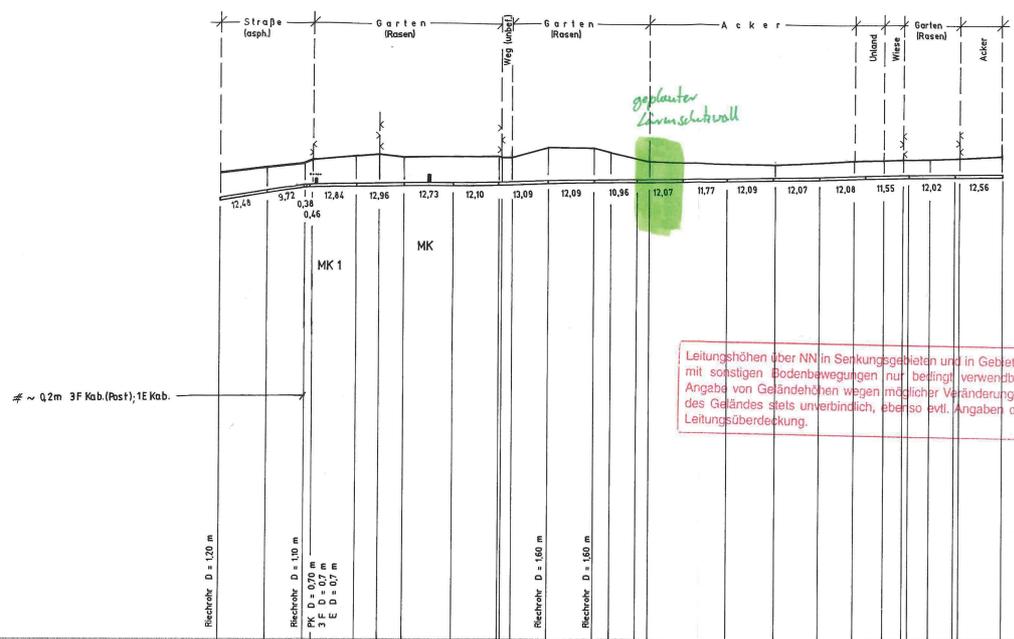
Maßstab Blatt-Nr. 1:1000 G 1

Diesem Plan liegen katasteramtl. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18702.

Katasteramt Siegburg
Original-Maßstab 1:1250, 1:500, 1:250
Anschl.-Blatt

Anschl.-Blatt 2A

igativ
atum
10397

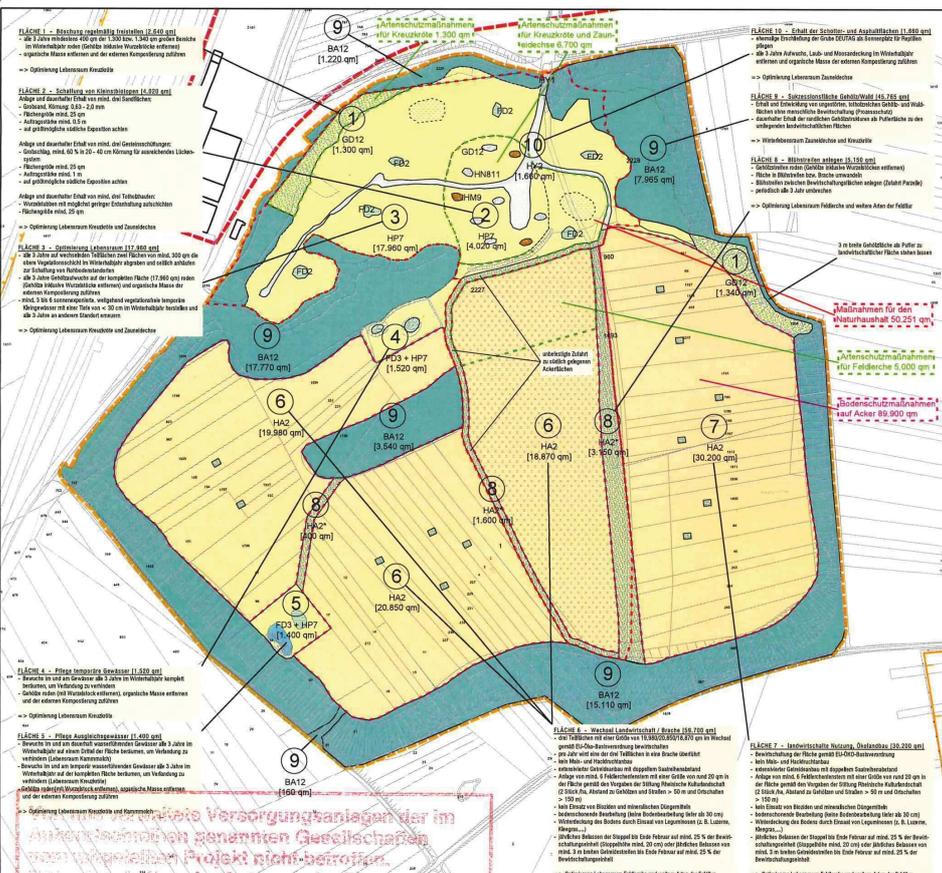


Rohroberkante	54,47	55,9	55,26	55,30	27,55	55,55	55,57	55,63	55,7	55,74		
Geländehöhe	55,77	56,56	57,96	58,30	59,15	60,27	61,45	62,96	64,0	65,74		
Horizontale	25,00	m u. NN	5,84	R	19,25	R	32,9	MK	6,42	R	10,24	Acker

Sicherheitsbewert				Abgeh. Ltg. u. LA		Planberichtigung		im Auftrage der				
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel				LNr.	Kom.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	RUHRGAS AKTIENGESELLSCHAFT			
Diechtung						PLEDOC		Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH.				
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft		Längsschnitt 2490302586						
AP 81		57,16	1995	Neumessung		Anschluß Gaswerk Hennef						
Prüfungen				Längensprofil erstellt durch VB Dipl.-Ing. W. Weinholt		Maßstab der		Kom.-Nr.	PLEdoc - Kom.-Nr.	Vorhabens-Nr.	Leitungs-Nr.	Blatt
				PLEdocPTD-BZ		Höhen 1:200 Längen 1:1000		04-0728	97.0538/95		3/5	L 1 b

PLE 149/08 89

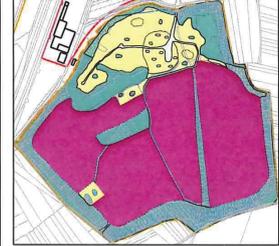
Anschl. Blatt 2 A



Maßnahmen Artenschutz (ohne Maßstab)



Maßnahmen Bodenschutz (ohne Maßstab)

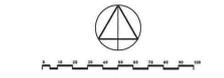


Maßnahmen Naturhaushalt (ohne Maßstab)



LEGENDE

	Grenzbereich des Bezugsgebietes
	Abgrenzung GDE/DEUTAG
	Landschaftsschutzgebiet
PLANNING MASSSTÄBE	
	Gräben
	Wiesenflächen
	Feldbestände in Weidewirtschaft (Fläche ca. 300 qm)
	Wiesenflächen/Grünland auf Feldbeständen
	Ackerflächen
	Baumfelder auf Acker
	Schilfbänke
	versteigerte Fläche
	Flächenbezeichnung mit geplanter Nutzung und Flächengröße
	Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe für den Artenschutz (siehe B-Feld Nr. 405/19)
	Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe für den Bodenschutz (siehe B-Feld Nr. 406/19)
	Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe für den Naturschutz (siehe B-Feld Nr. 405/19)



Bebauungsplan Nr. 405/19 "Gewerbegebiet Menden-Gür" in Sankt Augustin - Menden	
	Stadt Sankt Augustin
	Landschaftsplanung
Landschaftsplanungsamt Menden	
Maßstab	1:1.000
Ausgabe	12/18
Blatt	6

Die Vorarbeiten der Vorprojekte Versorgungsanlagen der im Antragsverfahren genannten Gesellschaften waren ausschließlich Projekt nicht betroffen.

Wegen Anlage im Antragsverfahren besteht kein Eintrag im Antragsverfahren.

PL. Inge Griebel Bearbeiten
Gepr. Inge Griebel Gepr. Inge Griebel



Open Grid Europe The Gas Wheel



Anweisung

zum Schutz von Ferngasleitungen
und zugehörigen Anlagen

A5

Bies Jasmin

Von: David.Kasper@telekom.de
Gesendet: Montag, 15. April 2019 14:26
An: bauleitplanung
Cc: Kathrin.Marke@telekom.de
Betreff: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
David Kasper

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
David Kasper
PTI 24, Sachbearbeiter PB 9,
Bonner Talweg 100, 53113 Bonn
+49228 181 52346 (Tel.)
+49 151 62768470 (Mobil)

E-Mail: david.kasper@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin sowie Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand-Süd“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Niederpleis, Flur 8 Flurstück 9 teilweise und der Gemarkung Buisdorf, Flur 4 Flurstück 40 teilweise und 42 teilweise die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Und

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für den Bebauungsplan Nr. 636 „Auf dem Sand-Süd“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Ziel der Planungen ist die Nachnutzung von Teilflächen des Entsorgungs- und Verwertungsparks.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Bereich für die Gewinnung erneuerbarer Energien durch eine Photovoltaikanlage südlich der Straße „Auf dem Sand“ auf dem Deponiegelände und einen Bereich für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung regenerativer Energien. Letztere Fläche schließt unmittelbar an die Sondergebietsfläche an der Langstraße an, wo sich das Verwaltungsgebäude der RSAG, eine Kaminholzerstellung und Altkleidersortierung befinden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen Teil des unbebauten Bereiches südlich der Straße „Auf dem Sand“ auf der Deponie in der Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Teile der Flurstücke 40 und 42. Die Geltungsbereiche sind aus den abgedruckten Kartenausschnitten der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Gleichzeitig zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden alle Unterlagen in der Zeit vom 04.02.2019 bis 22.02.2019 (einschließlich) im Technischen Rathaus, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im 1. Obergeschoss im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags:8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstags bis donnerstags:8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Alle die Planungen betreffenden Pläne und Unterlagen können ab sofort im Internet unter dem Link

https://www.sankt-augustin.de/cms123/bauen_stadtentwicklung_umwelt_verkehr/stadtentwicklung/aktuelle_planverfahren_buergerbeteiligung/artikel/62560/

aufgerufen und eingesehen werden.

Ich darf Sie bitten, Ihre Stellungnahme bis zum 22.02.2019 an die Email-Adresse

Bauleitplanung@sankt-augustin.de

zuzuleiten.

Sollte innerhalb dieser Zeitspanne keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Trimborn unter Tel. 0 22 41 – 243 268 oder per EMail unter christine.trimborn@sankt-augustin.de.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

M. Geilhausen
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 Planung und Liegenschaften Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241-243267

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister Markt 1 - 53757 Sankt Augustin <http://www.sankt-augustin.de>

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe. Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh Energie: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es Ihnen. Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.

Bies Jasmin

Von: David.Kasper@telekom.de
Gesendet: Mittwoch, 3. April 2019 12:13
An: Bies Jasmin; Geilhausen Michael
Cc: Kathrin.Marke@telekom.de
Betreff: WG: Entwurf B-Plan 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd", frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen: heimnetz-fuer-optimale-breitbandnutzung-glasfaser-mehrfamilienhaus.pdf; auf-glasfaser-technik-koennen-sie-bauen.pdf

Sehr geehrte Frau Bies,
sehr geehrter Herr Geilhausen,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Versorgung Ihrer Gewerbegebiets Menden Süd mit Telekommunikationsanschlüsse würde in unserem Hause eine Ausbauentcheidung durchgeführt, die wir frühzeitig einleiten möchten.

Mit der Ausbauentcheidung würde festgelegt werden, ob und mit welchem Medium (Glasfaser oder Kupfer) die Telekom Deutschland GmbH eine Versorgung Ihrer neuen Bebauung durchführen möchte.

Bevor die Deutsche Telekom Technik GmbH ein Netzausbau bzw. Versorgung im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH durchführen, erfolgt eine Ausbauentcheidung in der festgelegt wird, mit welchem Medium (Glasfaser oder Kupfer) eine Versorgung der neuen Bebauung durchführen möchten.

Für die Planung und Realisierung des Endstellennetzes (Hausnetz) von den Hausübergaberäumen bis in die einzelnen Wohnungen, Geschäfts- bzw. Büroräume ist die Ausbauentcheidung eine entscheidende Voraussetzung. Sollte ein Ausbau in Glasfasertechnik (FTTH) erfolgen, dann ist es unbedingt erforderlich, dass das Hausnetz ebenfalls in Glasfasertechnik realisiert wird.

Bei einer Entscheidung in Kupfertechnik müsste das Hausnetz in Kupfertechnik realisiert werden. Es wäre unbedingt die Ausbauentcheidung abzuwarten bevor das Hausnetz gebaut würde.

Es sollte, soweit dieses möglich wäre, ein Leerrohrsystem errichtet werden. Dann würde die Möglichkeit bestehen unabhängig von der Ausbauentcheidung ein Glasfaser- oder Kupfernetz zu bauen oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Netzerweiterung mit einem geringeren Aufwand durchzuführen.

Weitere Informationen zum Glasfaserausbau können Sie dem beigefügten Flyer „Auf Glasfasertechnik können Sie bauen“ entnehmen. Der Flyer ist dieser E-Mail als PDF-Datei beigefügt. Aus unseren Erfahrungen dürfte eine Glasfaserversorgung Ihrer neuen Bebauung sehr wahrscheinlich sein.

Des Weiteren wäre bei einem Glasfaserausbau zu berücksichtigen, dass für jede Adresse ein eigener Glasfaserabschluss eine sogenannte OneBox zu installieren ist.

Jede OneBox wäre ebenfalls mit einem eigenen Glasfaserkabel zu versorgen. Es gibt unterschiedliche OneBoxen. Die erforderliche OneBox wird durch die Anzahl die bereitzustellenden Anschlüsse bestimmt. Zur Planung wäre es sehr hilfreich, wenn uns mitgeteilt würde, welche Adressen über welchen Hausübergaberaum zu versorgen wäre und wie viel Anschlüsse die jeweilige Adresse benötigt. Die Anzahl der Anschlüsse ergibt sich aus der Anzahl der Wohn- und Geschäftseinheiten und der Leitungen für Aufzüge, Messungen, Überwachungen und Meldungen, die einer Adresse zuzuordnen sind. Ebenfalls wäre für die Planung der Versorgung Ihrer Bebauung zu berücksichtigen, ob die Versorgung von Serverräume vorzusehen ist.

In einer weiteren beigefügten PDF-Datei ist beispielhaft ein Heimnetz (Netzebene 5 (NE 5)) für eine optimale Breitbandnutzung in einem Mehrfamilienhaus aufgeführt.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Voraus danken wir Ihnen für Ihre Unterstützung bei der Ermittlung der optimalen Versorgung.

Mit freundlichen Grüßen
David Kasper

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
David Kasper
PTI 24, Sachbearbeiter PB 9,
Bonner Talweg 100, 53113 Bonn
+49228 181 52346 (Tel.)
+49 151 62768470 (Mobil)

E-Mail: david.kasper@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Geilhausen Michael <Michael.Geilhausen@sankt-augustin.de>

Gesendet: Donnerstag, 21. März 2019 13:33

An: Amprion GmbH <GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net>; Ariane Glaess - Stadt Sankt Augustin (Weiteres Fax) <IMCEAFAX-+2B49+282241+29243-77202@sankt-augustin.de>; Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW <K.Poststelle@blb.nrw.de>; Bezirksregierung Arnsberg <registrator-do@bra.nrw.de>; Bezirksregierung Düsseldorf <Luftverkehr-bauleitplanung@brd.nrw.de>; Bezirksregierung Düsseldorf Dez 22.5. Kampfmittelbeseitigungsdienst <kbd@brd.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 33 <sandra.frauenrath@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 33 <katrin.rosenberg@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 35 <stefan.haentjes@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 51 - Landschaft / Fischerei <jutta.berthelmann@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 53 - Immissionsschutz <guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 53 - Immissionsschutz <wolfgang.raffel@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 54 Obere Wasserbehörde <Martin.Nussbaum@brk.nrw.de>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Dortmund <VA-TOEB.Dortmund@bundesimmobilien.de>; Bundesstadt Bonn <Amt62.Anregungen@bonn.de>; Bundesstadt Bonn - Stadtplanungsamt- <stadtplanungsamt@bonn.de>; Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH <dbsimm-kl-n-jaurecht@deutschebahn.com>; FMB T NL West PTI 24 <T-NI-West.Pti-24@telekom.de>; Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. <uwe.stephan@ehvbonn.de>; Eisenbahn-Bundesamt Zentrale <poststelle@eba.bund.de>; Ellen Mueller (Weiteres Fax) <IMCEAFAX-+2B49+282241+29243-77412@sankt-augustin.de>; Erzbistum Köln <Traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de>; Ev. Kirchengemeinde Ort <st.augustin@ekir.de>; Evangelische Kirchengemeinde Niederpleis und Mülldorf <gemeindebuero@ev-kirche-niederpleis.de>; Finanzamt Sankt Augustin <Poststelle@FA-5222.fin-nrw.de>; Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH <Nadine.Grabe@hangelar.info>; Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH <Unterberg@edkb.de>; Gerhard Kasper (Weiteres Fax) <IMCEAFAX-+2B49+282241+29243-77269@sankt-augustin.de>; Glaess Ariane <Ariane.Glaess@sankt-augustin.de>; Handwerkskammer zu Köln <kraemer@hwk-koeln.de>; Handwerkskammer zu Köln <kilp@hwk-koeln.de>; IHK Bonn/Rhein-Sieg <bornstedt@bonn.ihk.de>; Isabella PrashmaSpitzeck (Weiteres Fax) <IMCEAFAX-+2B49+282241+29243-77401@sankt-augustin.de>; Juergen Otto (Weiteres Fax) <IMCEAFAX-+2B49+282241+29243-77240@sankt-augustin.de>; Juergen Parpart (Weiteres Fax) <IMCEAFAX-+2B49+282241+29243-77367@sankt-augustin.de>; Kasper Gerhard <Gerhard.Kasper@sankt-augustin.de>; Katholischer Seelsorgebereich St Anna St Maria Königin St Martinus <pastoralbuero@katholisch-sankt-augustin.de>; Köln Bonn Airport <toeb-beteiligung@koeln-bonn-airport.de>; Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V. <Siegburg@kb.rlv.de>; Kreispolizeibehörde RSK <DirK-KVorbeugung.Rhein-Sieg-Kreis@polizei.nrw.de>; Kusserow Marion <Marion.Kusserow@sankt-augustin.de>; Landesbetrieb Straßenbau NRW Krefeld <plan3.nl-kr@strassen.nrw.de>; Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg <kontakt.rnl.rb@strassen.nrw.de>; Landesbetrieb Wald und Holz NRW <rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de>;

Landesbetrieb Wald und Holz NRW <frank.meyer@wald-und-holz.nrw.de>; Landeskirchenamt Düsseldorf <LKA@ekir-lka.de>; Landeskirchenamt Düsseldorf <anita.lipinski@ekir-lka.de>; Landwirtschaftskammer NRW <rheinkreise@lwk.nrw.de>; LVR Amt für Bodendenkmalpflege <michaela.zierke@lvr.de>; LVR-Amt Rheinland <bkd.denkmalpflege@lvr.de>; LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement <franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de>; LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement <post@lvr.de>; Marion Kusserow (Weiteres Fax) <IMCEAFAX++2B49+282241+29243-77251@sankt-augustin.de>; Martin Schmitz (Weiteres Fax) <IMCEAFAX++2B49+282241+29243-77493@sankt-augustin.de>; Mueller Ellen <Ellen.Mueller@sankt-augustin.de>; Nahverkehr Rheinland GmbH <beteiligungsverfahren@nahverkehr-rheinland.de>; Otto Jürgen <Juergen.Otto@sankt-augustin.de>; Parpart Juergen <Juergen.Parpart@sankt-augustin.de>; PLEDOC GmbH <fremdplanung@pledoc.de>; Prashma Spitzeck Isabella <Isabella.PrashmaSpitzeck@sankt-augustin.de>; Rhein Sieg Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) <michael.deurer@rsvg.de>; Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) <Frank.wiedemann@rsvg.de>; Rhein-Sieg--Eisenbahn GmbH <info@rhein-sieg-eisenbahn.de>; Rhein-Sieg-Kreis Amt 61 - Planung - <gabriele.struwe@rhein-sieg-kreis.de>; Rhein-Sieg-Kreis Amt 61 - Planung - <beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de>; Rhenag <juergen.fey@rhenag.de>; Rhenag <matthias.wazinski@rhenag.de>; Roswitha Schmied (Weiteres Fax) <IMCEAFAX++2B49+282241+29243-77446@sankt-augustin.de>; RSAG mbH <ralf.mundorf@rsag.de>; RSAG mbH <Birgit.Kremer@rsag.de>; RSAG mbH <sascha.vankeeken@rsag.de>; RSAG mbH <udo.otto@ars.rsag.de>; RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH Regionalservice Regionalzentrum Sieg <RZSiegSiegburgPosteingang@rwe.com>; RWE Westnetz GmbH <planauskunft-siegburg@westnetz.de>; Sabine SSt Strie (Weiteres Fax) <IMCEAFAX++2B49+282241+29243-77641@sankt-augustin.de>; Schmied Roswitha <Roswitha.Schmied@sankt-augustin.de>; Schmitz Martin <Martin.Schmitz@sankt-augustin.de>; Serafin Marc <M.Serafin@sankt-augustin.de>; Stadt Hennef Amt für Stadtplanung und -entwicklung <norbert.schuessler@hennef.de>; Stadt Hennef Amt für Stadtplanung und -entwicklung <iris.hamann@hennef.de>; Stadt Königswinter <stadtplanung@koenigswinter.de>; Stadt Siegburg <bauleitplanung@siegburg.de>; Stadt Troisdorf <ChrispeelsC@Troisdorf.de>; Stadt Troisdorf <GoedekU@Troisdorf.de>; Stadtwerke Bonn GmbH <Liegenschaften@Stadtwerke-Bonn.de>; Stadtwerke Bonn GmbH <Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-bonn.de>; Strie Sabine <Sabine.Strie@sankt-augustin.de>; Thyssengas GmbH <leitungsauskunft@thyssengas.com>; Troesser Ralf <Ralf.Troesser@sankt-augustin.de>; Ulrike Wallau <ulrike.wallau@stadtwerke-bonn.de>; Unitymedia Group <ZentralePlanungND@unitymedia.de>; w.hermann@aug002.mg-projektraum.de; Wahnbachtalsperrenverband <planauskunft@wahnbach.de>; Wasserbeschaffungsverband <michael.heinze@wbv-thomasberg.de>; Wasserbeschaffungsverband <stefan.piesker@wbv-thomasberg.de>; Wasserverband RSK <info@wasserverband-rsk.de>; Wasserverband RSK <sigrid.roehrich@wasserverband-rsk.de>; Wehrbereichsverwaltung West <wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org>; Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH <regina.lange@wfg-sankt-augustin.de>; Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH <stephanie.harke@wfg-sankt-augustin.de>

Cc: Bies Jasmin <Jasmin.Bies@sankt-augustin.de>

Betreff: Entwurf B-Plan 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd", frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ in der Fassung vom 08.01.2019 für das Gebiet in der Gemarkung Niedermenden, Flur 1 und Flur 2, Gemarkung Meindorf, Flur 1, südlich der Meindorfer Straße, westlich der Parzellen 3369 und 287, nördlich der Grube DEU-TAG, östlich der S 13 Trasse, einschließlich der Flächen südlich der Parzelle 404 und westlich des Fasanenweges, mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie weiterer relevanter Gutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Bauflächen für gewerbliche Nutzung, insbesondere für das mittelständische Gewerbe und das Handwerk.

In den als GE 1 (Gewerbegebiet) bezeichneten Bereichen wird das Ziel der Bestandsicherung und -entwicklung verfolgt. Der als GE 2 bezeichnete Bereich soll als Dienstleistungsstandort ausgebaut werden, um dem beabsichtigten Entree-Charakter in unmittelbarer Nähe zum Bahnhofpunkt sowie den Übergang vom Mischgebiet

ins Gewerbegebiet Rechnung zu tragen. Innerhalb des GE 3-Bereiches sind die neuen, zusätzlichen Gewerbeflächen zusammengefasst. Ziel ist hier die Ansiedlung von kleineren und mittleren Betrieben, insbesondere aus dem Handwerk und des verarbeitenden und produzierenden Gewerbes, zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften können Sie bis

einschließlich 25.04.2019

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst Stadtplanung während der Dienststunden

montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Alle die Planungen betreffenden Pläne und Unterlagen können ab sofort im Internet unter dem Link

https://www.sankt-augustin.de/cms123/bauen_stadtentwicklung_umwelt_verkehr/stadtentwicklung/aktuelle_planverfahren_buergerbeteiligung/artikel/63046/

aufgerufen und eingesehen werden.

Ich darf Sie bitten, Ihre Stellungnahme bis zum 25.04.2019 an die Email-Adresse

Bauleitplanung@sankt-augustin.de

zuzuleiten.

Sollte innerhalb dieser Zeitspanne keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

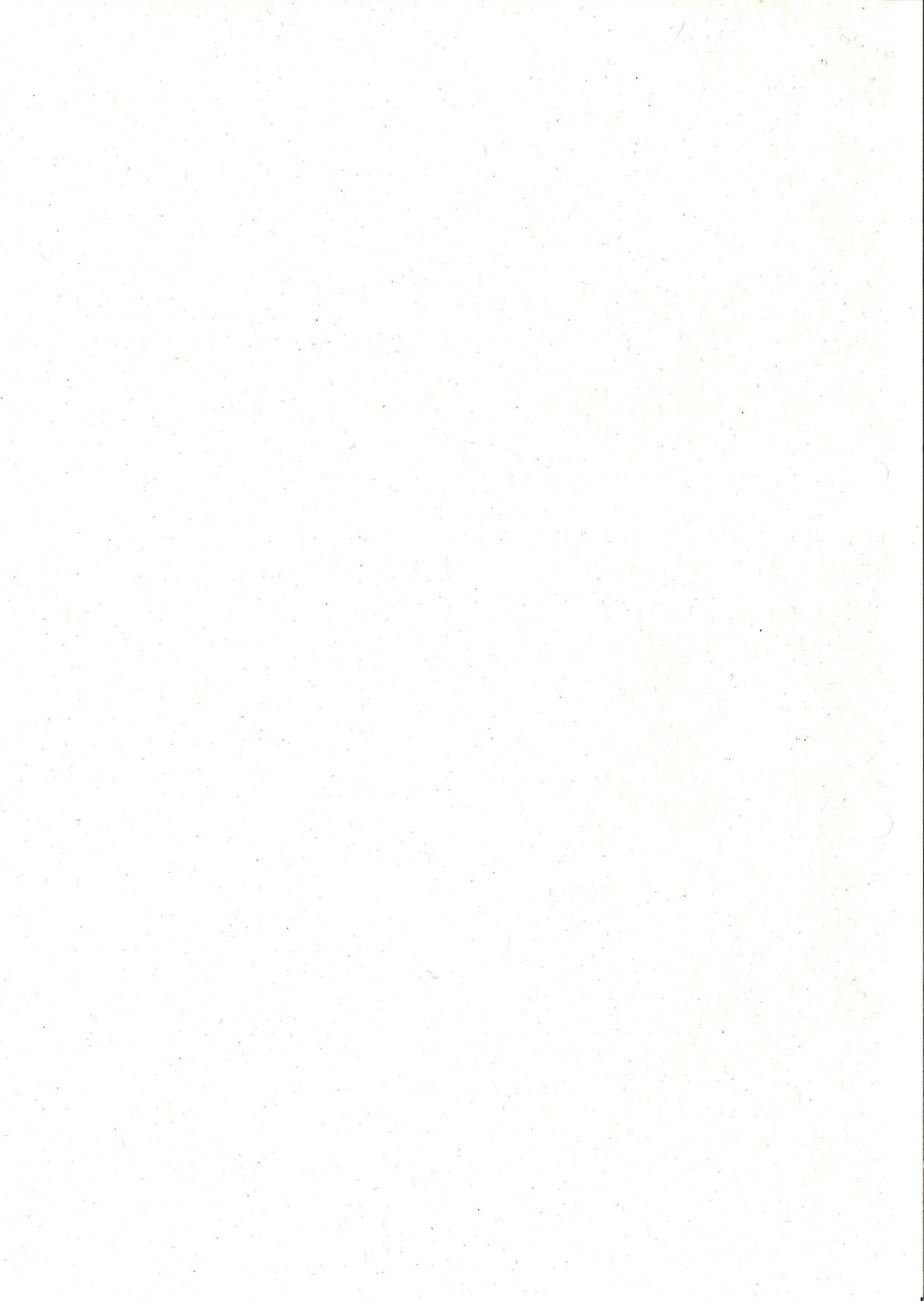
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bies unter Tel. 0 22 41 – 243 270 oder per EMail unter jasmin.bies@sankt-augustin.de.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

M. Geilhausen
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 Planung und Liegenschaften Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241-243267

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister Markt 1 - 53757 Sankt Augustin <http://www.sankt-augustin.de>



Bies Jasmin

Von: David.Kasper@telekom.de
Gesendet: Montag, 7. Juni 2021 12:21
An: Bies Jasmin
Betreff: AW: Stellungnahme vom 15.04.2019
Anlagen: Kabelschutzanweisung.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bies Jasmin <Jasmin.Bies@sankt-augustin.de>
Gesendet: Montag, 7. Juni 2021 12:13
An: Kasper, David <David.Kasper@telekom.de>
Betreff: WG: Stellungnahme vom 15.04.2019

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bies Jasmin
Gesendet: Montag, 7. Juni 2021 12:10
An: 'david.kasper@telekom.de' <david.kasper@telekom.de>
Betreff: WG: Stellungnahme vom 15.04.2019

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bies Jasmin
Gesendet: Montag, 7. Juni 2021 11:41
An: david.kasper@telekom.de
Betreff: Stellungnahme vom 15.04.2019

Sehr geehrter Herr Kasper,

ich nehme Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 15.04.2019 im Rahmen der Offenlage des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 408/ 1 N "Gewerbegebiet Menden-Süd".

In Ihrer Stellungnahme führen Sie aus, dass im Plangebiet Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden sind. Ebenso erläutern Sie, dass ein Überbau in der Längstrasse nicht zulässig ist. Gerne würde ich mit Ihnen kurz über den Sachverhalt sprechen, um im Rahmen der Abwägung Ihre Stellungnahme entsprechend bearbeiten zu können.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Jasmin Bies

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst Planung und Liegenschaften
Mobilitätsmanagement
Technisches Rathaus
Zimmer 1.25
02241 243 270
02241 243 77270

Jasmin.bies@sankt-augustin.de

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister Markt 1 - 53757 Sankt Augustin <http://www.sankt-augustin.de>

Aktuelle Informationen aus der Verwaltung erhalten Sie im Newsletter über Telegram, Facebook Messenger oder Notify. www.sankt-augustin.de/newsletter.

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe. Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh Energie: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es Ihnen. Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

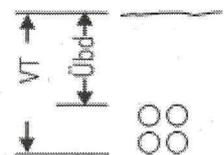
Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 26 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.



Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekommkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

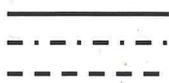
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

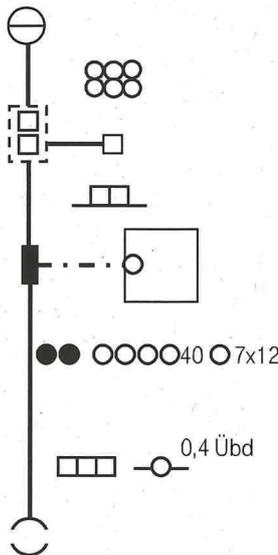
ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 01.05.2020



Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
 Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
 Kabeltrasse oberirdisch verlegt



Betriebsgebäude

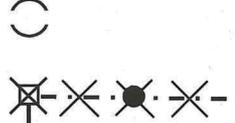
Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR - Außendurchmesser 110 mm)
 Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
 Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

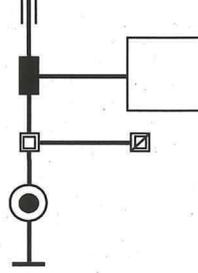
Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
 hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m



Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenen vorhandener Verbindungsstelle



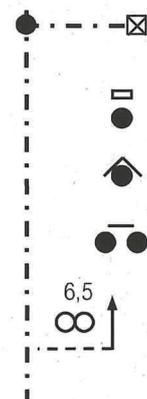
Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung



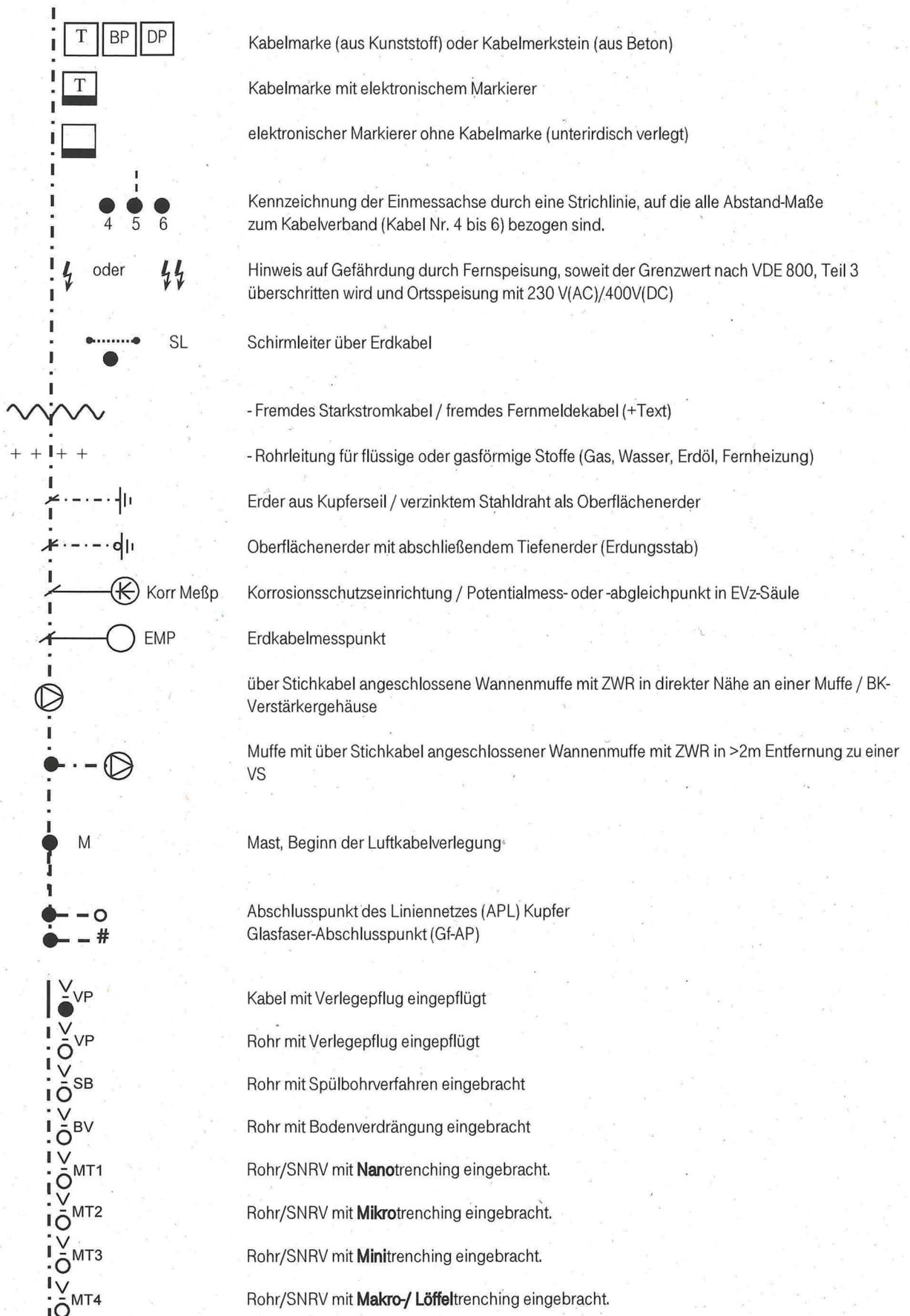
Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
 - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;
 ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang



Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt, Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Bies Jasmin

Von: David.Kasper@telekom.de
Gesendet: Montag, 7. Juni 2021 12:18
An: Bies Jasmin
Betreff: AW: Stellungnahme vom 15.04.2019
Anlagen: Auskunft.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bies Jasmin <Jasmin.Bies@sankt-augustin.de>
Gesendet: Montag, 7. Juni 2021 12:13
An: Kasper, David <David.Kasper@telekom.de>
Betreff: WG: Stellungnahme vom 15.04.2019

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bies Jasmin
Gesendet: Montag, 7. Juni 2021 12:10
An: 'david.kasper@telekom.de' <david.kasper@telekom.de>
Betreff: WG: Stellungnahme vom 15.04.2019

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bies Jasmin
Gesendet: Montag, 7. Juni 2021 11:41
An: david.kasper@telekom.de
Betreff: Stellungnahme vom 15.04.2019

Sehr geehrter Herr Kasper,

ich nehme Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 15.04.2019 im Rahmen der Offenlage des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 408/ 1 N "Gewerbegebiet Menden-Süd".

In Ihrer Stellungnahme führen Sie aus, dass im Plangebiet Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden sind. Ebenso erläutern Sie, dass ein Überbau in der Längstrasse nicht zulässig ist. Gerne würde ich mit Ihnen kurz über den Sachverhalt sprechen, um im Rahmen der Abwägung Ihre Stellungnahme entsprechend bearbeiten zu können.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Jasmin Bies

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst Planung und Liegenschaften
Mobilitätsmanagement
Technisches Rathaus
Zimmer 1.25
02241 243 270
02241 243 77270

Jasmin.bies@sankt-augustin.de

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister Markt 1 - 53757 Sankt Augustin <http://www.sankt-augustin.de>

Aktuelle Informationen aus der Verwaltung erhalten Sie im Newsletter über Telegram, Facebook Messenger oder Notify. www.sankt-augustin.de/newsletter.

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe. Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh Energie: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es Ihnen. Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.

A 6

Bies Jasmin

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Freitag, 5. April 2019 10:18
An: bauleitplanung
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 130252, Entwurf Bebauungsplan 408/1 N
Gewerbegebiet Menden Süd

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Abschließend möchten wir noch einen Hinweis in eigener Sache geben:

Amprion ist seit August 2018 Mitglied bei dem Leitungsauskunftsportal „BIL e.G.“ <https://bil-leitungsauskunft.de/>

Wir möchten Sie daher auffordern, zukünftig für alle Anfragen zu Leitungsauskünften nicht mehr unsere E-Mailadresse zu verwenden, sondern diese Anfragen über das für Sie kostenlose BIL-Portal zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940

A7

Bies Jasmin

Von: Schäfer, Britta <Britta.Schaefer@wald-und-holz.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 23. April 2019 12:07
An: bauleitplanung
Betreff: Bebauungsplan Nr. 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd"
Anlagen: 2019_BPL_408_1_N_GewerbeMendenSüd_Stellungnahme190423.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

angefügte Stellungnahme übersende ich Ihnen zur weiteren Verwendung.

Sollten Sie zusätzlich ein Schreiben mit Originalunterschrift benötigen bitte ich um eine entsprechende Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Britta Schäfer

Wald und Holz NRW

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft

FB Hoheit/Zentrale Dienste/

LIFE+ - Projekt "Villevälder - Wald- und Wasserwelten"

Krewelstr. 7

53783 Eitorf

Tel: 02243/9216-18

Fax: 02243/9216-85

E-Mail: britta.schaefer@wald-und-holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de

www.villevaelder.de

www.facebook.com/WaldundHolzNRW



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

PER MAIL

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Bauleitplanung@sankt-augustin.de

23.04.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-24.115 RFA 04
bei Antwort bitte angeben

Frau Schäfer
FG Hoheit/Zentrale Dienste

Telefon 02243 921618
Telefax 02243 921685

britta.schaefer@wald-und-
holz.nrw.de



Bebauungsplan Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden Süd“

Ihre Mail vom 21.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das geplante Vorhaben bestehen aus forstfachlicher Sicht seitens des
Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schäfer

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

AS

Bies Jasmin

Von: El-Khatib, Maha <maha.el-khatib@rhein-sieg-netz.de>
Gesendet: Freitag, 29. März 2019 12:16
An: bauleitplanung
Betreff: B-Plan 408/1 N Gewerbegebiet Menden-Süd
Anlagen: SRSIE10219032912180.pdf

Sehr geehrter Herr Geilhausen,

anbei unserer Schreiben

Freundliche Grüße
Maha El-Khatib

=====
Rhein-Sieg Netz GmbH
Planung
Bachstraße 3
53721 Siegburg

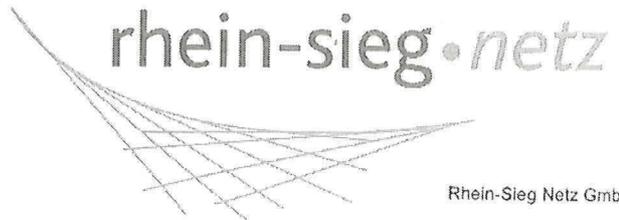
Telefon +49 2241 95921 373
Telefax +49 2241 95921 277

maha.el-khatib@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de
=====

Geschäftsführer:
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156

Ein Unternehmen der  **rhenag**
Energiekonzern seit 1872.



Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 Planung und Liegenschaften
Herrn Michael Geilhausen

bauleitplanung@sankt-augustin.de

Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Durchwahl 374
Faxwahl 277
Absender Jürgen Fey
Datum 29.03.2019

juergen.fey@rhein-sieg-netz.de

B-Plan 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“

Ihre Mail vom 21.03.2019

Sehr geehrter Herr Geilhausen,

gegen die Änderung des o. a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Plangebiet sind Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft vorhanden. Diese sind in Ihrem Bestand zu sichern und zu schützen.

Planungen werden zurzeit ebenfalls nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg Netz GmbH

i. A. Dr. Ralph Kusserow

i. A. Jürgen Fey

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 602 99
Konto 431 378
BIC COXSDE33XXX
IBAN DE65370502990000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.: DE297440162

Bies Jasmin

Von: Fey, Jürgen <juergen.fey@rhein-sieg-netz.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Juni 2021 11:33
An: Bies Jasmin
Cc: Semrau, Jeremy
Betreff: Planauskunft Sankt Augustin Am Bahnhof
Anlagen: Merkblatt_Information.pdf; 61_13
_Merkblatt_Planauskunft_Freistellungsvermerk_Zeichenerklärung.pdf; 61_1
_Merkblatt_Schutz_von_Versorgungsanlagen.pdf; Plan_G.pdf

Bezug: Ihr Email vom 16.06.2021
Anfrageanlass: Planungsmaßnahme
Realisierungstermin: unbekannt
Planauskunft-Nummer: 51306

Sehr geehrte Frau Bies,

als Anlage überreichen wir Ihnen den gewünschten Leitungsplan über vorhandene Gasleitungen im o.a. Bereich.

Der Leitungsplan zeigt lediglich, ob in dem von der Zeichnung umfassten Gebiet Leitungen vorhanden sind. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass Erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf infolge von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen teilweise nicht dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Darüber hinaus ist es erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen. Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse ist auszumessen. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass in der Nähe von Versorgungsleitungen nur von Hand gearbeitet werden darf. Das gilt für den gesamten Bereich, in dem nach den vorstehenden Ausführungen mit Leitungen gerechnet werden muss.

Ansprechpartner bei Rückfragen und Veranlassung einer Ortsbegehung ist Herr Semrau (Tel.: 02241.95921351, Email: Jeremy.Semrau@rhein-sieg-netz.de)

Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, übernehmen Sie die Haftung. Die Inhalte des Merkblattes 61-1 Schutz von Versorgungsleitungen sind zu beachten.

Anlagen:

- Merkblatt_Information vom 21.10.2019
- Merkblatt 61-13 Planauskunft-Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung vom 17.02.2015
- 7 Gas-Bestandsplanausschnitt(e)
- 1 Übersichtsplan

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Fey

=====
Jürgen Fey
N-B

Rhein-Sieg Netz GmbH
Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-374
Telefax 02241.95921-277

juergen.fey@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de
=====

Geschäftsführer:
Dr. Andreas Esser
Dr. Bernd Ganser
Heike Witzel

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156

Ein Unternehmen der  **rhenag**
Energieversorger seit 1912

Datenschutz-Information

1. Allgemeines

Wir von der rhenag und ihre Netzgesellschaften Rhein-Sieg Netz GmbH und Westerwald Netz GmbH nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutz-Information sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Dies sind insbesondere Ihre Vertragsdaten einschließlich Ihrer Kontaktdaten, Ihrer Abrechnungsdaten sowie die Daten zur Kommunikation mit Ihnen ("**Personenbezogene Daten**").

2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten ist die Rhein-Sieg Netz GmbH (RSN), Wilhelm-Ostwald-Straße 10, 53721 Siegburg, Telefon 02241 / 95921-0, Email: planauskunft@rhein-sieg-netz.de

3. Zwecke der Verarbeitung und Empfänger

3.1 Planauskunft

Die RSN oder von uns beauftragte Dienstleister verarbeiten Ihre Personenbezogenen Daten zur Erstellung einer Planauskunft und Beantwortung Ihrer Anfrage. Hierbei werden die von Ihnen eingegebenen Daten sowie die bei uns gespeicherten Informationen zu geografischer Lage unserer Versorgungsnetze verarbeitet, gespeichert und an Sie versendet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) und c) DSGVO.

3.2 Sonstige Empfänger und Zwecke

Die RSN lässt einzelne der vorgenannten Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (insbesondere IT-) Dienstleister ausführen.

Die von der RSN beauftragten Dienstleister können insbesondere sein: Druckdienstleister, Callcenter, ausgewählte Fachbetriebe. Diese verarbeiten in unserem Auftrag Personenbezogene Daten.

Sofern die Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z.B. Handwerker oder sonstige Fachbetriebe, ist Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten, dass die Leistungen Dritter zum Zwecke der optimierten und effizienten Erfüllung des Vertrages mit Ihnen bzw. der Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich ist.

4. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre Personenbezogenen Daten, nach Beendigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

5. Ihre Rechte

5.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.

Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche Personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.

Datenschutz-Information

5.2 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Postfach 20 04 44 in 40102 Düsseldorf) zu wenden.

6. Kontaktdaten

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz von rhenag haben (beispielsweise zur Auskunft und Aktualisierung Ihrer Personenbezogenen Daten), nehmen Sie bitte unter dem Stichwort "Datenschutz" Kontakt (datenschutz@rhenag.de) mit uns auf.

Planauskunft – Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung

1. Freistellungsvermerk

Der Leitungsplan zeigt lediglich, ob in dem von der Zeichnung umfassten Gebiet Leitungen vorhanden sind. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass Erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Darüber hinaus darf infolge von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Leitungen, die seit 2010 stillgelegt sind, werden im Bestandsplan dokumentiert. Es muss immer damit gerechnet werden, dass ältere stillgelegte Leitungen vorliegen. Stillgelegte Leitungen sind im Eigentum des Netzbetreibers und dürfen ohne Abstimmung mit diesem nicht entfernt oder verändert werden.

Darüber hinaus ist es erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen. Insbesondere im Bereich der Wasserversorgung sind im Bestandsplan nicht alle Hausanschlüsse eingetragen. Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse ist auszumessen. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass in der Nähe von Versorgungsleitungen nur von Hand gearbeitet werden darf. Das gilt für den gesamten Bereich, in dem nach den vorstehenden Ausführungen mit Leitungen gerechnet werden muss.

Im Bestandsplan sind Bereiche besonders gekennzeichnet, die derzeit in Bearbeitung sind oder für die Planungen bestehen. Wenn der Planungsausschnitt von diesen Kennzeichnungen betroffen ist, muss eine Rücksprache mit dem Netzbetreiber erfolgen.

Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, übernehmen Sie die Haftung. Die Inhalte des Merkblattes 61-1 Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu beachten.

Planauskunft – Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung

2. Zeichenerklärung

Gas

	Absperrarmatur, Schieber		Entlüfter
H_1	Absperrarmatur, Hahn	$\frac{AT}{\Phi}$	Absperrtopf
KH	Absperrarmatur, Kugelhahn		Gastankstelle
K_1	Absperrarmatur, Klappe	$\times \times$	Blasenloch
\times	Absperrarmatur, Ventil	\square_{DMS}	Druckmessstelle
\sqcup	Leistungsabschluss	\times	Druckmessstelle mit Ventil
\diagdown	Materialwechsel, Reduzierung	\square_{KKS}	KKS-Anlage
\blacksquare_{MASS}	Markierungsstein	\bullet	KKS-Anode
$\times \times$	Schilderpfahl	\square	KKS-Einspeiseschrank
\equiv	Längenausgleicher	\odot	Verdichter
\sim	Längenausgleicher, Wellenform	\rangle	Gasmuffe
\blacktriangle	Übernahme- / Übergabestation	\odot	Kappe für Ortungsband
$ $	Isolierstück	\square_{GS}	Gasströmungswächter
\diamond_{MK}	Messkontakt	\vdots	Gas Sanierungskapsel
\square_{GZ}	Gaszähler	KS	Kondensatsammler
\circ	Hausanschluss	∇	Riechrohr
$\uparrow \downarrow$	Geortete Leitung: Anfang / Ende	\square	Schutzrohr

VGN	
VGeN	
VGM	
VGD	
HGD	

Versorgungsleitung Niederdruck
 Versorgungsleitung erhöhter Niederdruck
 Versorgungsleitung Mitteldruck
 Versorgungsleitung Hochdruck
 Transportleitung Hochdruck

AGN	
AGeN	
AGM	
AGD	

Hausanschlussleitung Niederdruck
 Hausanschlussleitung erhöhter Niederdruck
 Hausanschlussleitung Mitteldruck
 Hausanschlussleitung Hochdruck



Stillgelegte Leitungen

Planauskunft – Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung

Wasser

	Absperrarmatur, Schieber	■ MASS	Markierungsstein
H	Absperrarmatur, Hahn	⊙ FI	Schilderpfahl
K	Absperrarmatur, Klappe	●	Unterflurhydrant
X	Absperrarmatur, Ventil	▲	Überflurhydrant
∩	Leitungsabschluss	•	Hausanschluss
/	Materialwechsel, Reduzierung	□ W	Wasserzähler

VW	—————	Versorgungsleitung Wasser
AW	—————	Hausanschlussleitung Wasser
	-X-X-X-X-	Stillgelegte Leitungen

Strom

⊙	Trafo
⊕	Schalter offen
⊖	Schalter geschlossen
⊙	Kabel im Ring
●	Hausanschluss
□	Hausanschluss Schrank
●	Muffe
⊙	Querschnittswchselmuffe
▣	Trafostation
□	Kabelverteilerschrank
⊥	Erder

Beleuchtung

▲	Wandbefestigung	□	Schaltstelle
⊙	Lichtpunkt	⊕	Beleuchtungsmast
⊙	Kabel im Ring	□	Beleuchtung Kabelverteiler
⊙	Übergangsmuffe	⊙	Infosäule
▣	Trafostation	□ FV	Festplatzverteiler
▣	Kabelverteilerschrank	⊙	Fußgängerüberweg
●	Muffe	⊙	Bushaltestelle
∨	Dachständer	●	Dachanker
⊙	Scheinwerfer allgemein	●	Aufhängpunkt

-X-X-X-X-	Stillgelegte Kabel
-----------	--------------------

Schutz von Versorgungsanlagen

1. Allgemeines

- (1) Wer an Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken Schäden verursacht, setzt sich den Schadenersatzansprüchen des Leitungsbetreibers aus und kann darüber hinaus strafrechtlich mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Delikte fahrlässig begangen werden.
- (2) Versorgungsleitungen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen und Waldstücke geführt.
- (3) Zur Verhütung von Schäden an Leitungen und den Umhüllungen der Leitungen müssen daher die nachfolgenden Regelungen beachtet werden.

2. Erkundigungspflicht

- (1) Vor Aufnahme der Bauarbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken hat der Bauherr oder das bauausführende Unternehmen bei allen in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen unmittelbar vor Baubeginn eine **aktuelle** Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen in der Nähe der Arbeitsstelle einzuholen. Verzögert sich der Baubeginn, ist eine neue Auskunft einzuholen.
- (2) Über die tatsächliche Lage und Überdeckung der Leitungen hat sich das Bauunternehmen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschlitze, Ortung) selbst Gewissheit zu verschaffen.
- (3) Die Aufnahme der Arbeiten im Leitungsbereich ist rechtzeitig mitzuteilen. Sind Erdgastransportleitungen von der Baumaßnahme betroffen, ist vor Baubeginn eine Einweisung vor Ort mit der zuständigen Netzgesellschaft durchzuführen (s. Abschnitt 9).

3. Erdarbeiten

- (1) Im unmittelbaren Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Erdarbeiten nur in Handschachtung mit größter Vorsicht durchgeführt werden. Der Einsatz von maschinellen Baugeräten in einem Abstand von weniger als 0,3 m von den Leitungen ist unzulässig. Die Querung von Versorgungsleitungen mit Erdraketen darf bei einem Abstand $\leq 1,0$ m nur nach vorheriger Freilegung der zu kreuzenden Leitung und unter Beobachtung erfolgen. Spitze Geräte, wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer oder Ähnliches dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben oder eingesetzt werden.
- (2) Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht abzusichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.
- (3) Das Freischachten von Fernwärmeleitungen darf nur unter Aufsicht der Netzgesellschaft erfolgen.
- (4) Werden Leitungen oder Warnbänder an Stellen gefunden, die nicht im Planwerk enthalten sind, so ist die zuständige Netzgesellschaft unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zur endgültigen Klärung sofort einzustellen.

4. Gefahren

- (1) Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z.B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden, Bohrern und Dornen besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden.

Schutz von Versorgungsanlagen

- (2) Bei Wasser und Fernwärmeleitungen kann das ausströmende Wasser zu Unterspülungen von Straßen und sonstigen Bauwerken führen, mit der Folge des Absinkens und Einstürzens.
- (3) Bei Fernwärmeleitungen können neben Sachbeschädigung auch die Gefährdung von Leib oder Leben der arbeitenden Personen durch Verbrühung entstehen.
- (4) Bei einer Beschädigung von Gasleitungen besteht die Gefahr des Gasaustritts und damit Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr.
- (5) Bei Stromkabel und Freileitungen besteht bei unsachgemäßer Fremdeinwirkung die Gefahr des Stromschlages. Dabei können erhebliche Gefährdungen (Verbrennungen, Muskelverkrampfungen, Atemstillstand, Herzstillstand,...) für den Menschen entstehen.
- (6) Grundsätzlich ist VOB, Teil C mit den dort genannten Normen zu beachten. Insbesondere wird auf DVGW GW 315 (H) sowie auf DIN 18300 verwiesen.

5. Erddeckung

- (1) In der Regel liegen Erdkabel und Gasleitungen in Tiefen von 0,50 bis 1,00 m, Wasser- und Fernwärmeleitungen in Tiefen von 0,50 bis 2,00 m unterhalb der Erdoberfläche.
- (2) Größere oder geringere Tiefenlagen sind möglich. Letzteres gilt insbesondere bei kreuzenden Anlagen.
- (3) Die Versorgungsleitungen können in Rohre oder Formsteine eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckfolien, -platten, Ziegelsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt worden sein.
- (4) Diese Schutzvorrichtungen und Abdeckungen sind ein Warnschutz und sollen den Aufgraben den auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen aufmerksam machen.

6. Nahwärme- / Fernwärmeleitungen

- (1) Das Freischachten von Nahwärme- / Fernwärmeleitungen darf nur unter Aufsicht der Netzgesellschaft erfolgen.
- (2) Durch die Freischachtung größerer Trassenabschnitte besteht die Gefahr des Ausknickens.
- (3) Die Tabellen und Diagramme der AGFW zur Ermittlung der maximal möglichen Freischachtungslängen und für Freigrabung und Verringerung der Überdeckungshöhe sind anzuwenden.

7. Freilegen von Leitungen und Kabel und Wiederverfüllen

- (1) Werden Leitungen freigelegt, so sind sie mit aller Vorsicht zu sichern. Unter Umständen sind besondere Sicherungs- und Vorsichtsmaßnahmen erforderlich (z.B. Stromabschaltung, bauliche Unterfangung). In jedem Fall ist die zuständige Netzgesellschaft über die Freilegung sowie Art und Umfang der Sicherungsarbeiten zu informieren.
- (2) Freigelegte Kabelformzüge sind aufzuhängen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern.
- (3) Nach Überprüfung der Umhüllung durch die Netzgesellschaft und nach deren ausdrücklicher Freigabe ist eine Sandbettung und -deckung in entsprechender Dicke einzubringen.
- (4) Bei Wiederverfüllung im Bereich der freigelegten Leitungen, ist das Erdreich zunächst bis in Höhe des Leitungsplanums einzufüllen und lagenweise zu verdichten.
- (5) Die Leitungen sind nach Vorgabe der Netzgesellschaft mit Warnbändern bzw. Abdecksteinen oder dergleichen abzudecken.
- (6) Die weitere Verfüllung von Gräben und das Verdichten haben nach den entsprechenden Vorschriften zu erfolgen.

Schutz von Versorgungsanlagen

8. Maßnahmen bei Beschädigungen

- (1) Jede Beschädigung einer Leitung oder deren Umhüllung ist unverzüglich der Netzgesellschaft zu melden, auch wenn sie zunächst unbedeutend erscheint. Dadurch besteht die Möglichkeit schwerwiegende und kostenintensive Folgeschäden zu verhindern.
- (2) Die Anwesenheit eines Beauftragten der Netzgesellschaft entbindet den Bauunternehmer oder dessen Beauftragten nicht von der Haftung bei Beschädigung von Leitungen. Auch wenn der Beauftragte der Netzgesellschaft Angaben zur Sicherung von Leitungsanlagen macht, so wird hierdurch die Haftung des bauausführenden Unternehmens nicht berührt.
- (3) Wenn ein Kabel oder eine Rohrleitung beschädigt worden ist, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Grundsätzlich gilt:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Bereitschaftsdienst der Netzgesellschaft unverzüglich benachrichtigen.

Rufnummer des Bereitschaftsdienstes: +49 800 6 48 48 48

- Erforderlichenfalls sind Polizei und/oder Feuerwehr zu benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen sind mit der Netzgesellschaft und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Netzgesellschaft verlassen oder wenn der Aufenthalt eine Gefahr darstellen würde.

(4) Beschädigung von Gasleitungen

- Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr. Deshalb ist folgendes strikt zu beachten:
 - Funkenbildung vermeiden,
 - nicht rauchen,
 - kein Feuer anzünden,
 - Brenner und dergleichen sofort ausschalten,
 - keine elektrischen Anlagen bedienen,
 - sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
- Besteht die Möglichkeit, dass Gas in angrenzende Gebäude gelangt ist, sind sofort Türen und Fenster zu öffnen und die betroffenen Personen zu evakuieren.

(5) Beschädigung von Wasser- / Nahwärme- / Fernwärmeleitungen

- Ausströmendes Wasser steht unter Druck. Es besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.
- Bei Nahwärme- / Fernwärmeleitungen hat das Wasser eine Temperatur von bis zu 90°C. Es besteht Verbrühungsgefahr!

(6) Beschädigung von Stromkabeln:

- Beschädigte Stromkabel sind sofort gegen unbeabsichtigtes Berühren zu sichern. Der Gefahrenbereich ist abzusperren und zu beaufsichtigen.

Schutz von Versorgungsanlagen

9. Erdgastransportleitungen

Für Erdgastransportleitungen gelten zudem folgende Anweisungen:

- (1) Erdgastransportleitungen sind in der Regel mit einer **Erddeckung** von ca. 0,8 m verlegt.
- (2) Die Deckung kann in Ausnahmefällen auch geringer sein, da sich die Angaben und Pläne auf den Verlegungszeitpunkt beziehen und zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen im Oberflächenniveau nicht berücksichtigen. Das gilt auch für das innerhalb des Schutzstreifens mitverlegte Fernmeldekabel.
- (3) Die Erdgastransportleitungen der Netzgesellschaft sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen von 4,0 m Breite verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff, BGB) gesichert ist.
- (4) Die Erdgastransportleitungen der Netzgesellschaft sind **kathodisch** gegen Element- und Streuströme geschützt.
 - Entsprechende Anlagen sind zum Teil im Schutzstreifen der Transportleitung verlegt und durch deren beschränkte persönliche Dienstbarkeit rechtlich abgesichert.
 - Zum Teil verlaufen die Anlagen außerhalb des Schutzstreifens der Transportleitung und haben dann einen eigenen Schutzstreifen von 1,0 m bis 4,0 m Breite, der durch eine eigene beschränkte persönliche Dienstbarkeit rechtlich abgesichert ist.
- (5) Die einschlägigen Leitsätze der VDE- und AfK-Empfehlungen sind vom Kreuzungspartner zu beachten.
- (6) Bei Arbeiten innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften (DVGW - Regelwerk) folgende Auflagen einzuhalten:
 - Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der Netzgesellschaft.
 - Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung oder unter Aufsicht des zuständigen Beauftragten der Netzgesellschaft zulässig.
 - Das Befahren der Erdgastransportleitungen der Netzgesellschaft mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit der Netzgesellschaft erlaubt.
 - Der Zugang bzw. die Zufahrt zur Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft muss in jedem Fall gewahrt bleiben.
 - Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht erlaubt. Mauern, Gatter, Zäune und dgl. dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Beauftragten der Netzgesellschaft errichtet werden.
 - Das Lagern von Material, Gerät und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Bäume und Tiefwurzeln Sträucher dürfen nur im lichten Abstand von je 2,0 m rechts und links der Leitungsachse angepflanzt werden, damit der Trassenverlauf sichtbar und begehbar bleibt.
 - Niveauänderungen sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.
 - Die bis an die Erdoberfläche reichenden Armaturen sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.
 - Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der Netzgesellschaft nicht entfernt oder versetzt werden. Die Netzgesellschaft behält sich vor, nach Fertigstellung der Arbeit das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers vorzunehmen.
In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauträger / Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.

Schutz von Versorgungsanlagen

- Zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen durch Zusatzspannungen, hervorgerufen durch Sprengungen, Durchpressungen oder Rammarbeiten, ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Beauftragten der Netzgesellschaft die Leitung vorsorglich freizulegen.
 - Die Ableitung von Abwässern in den Schutzstreifen ist vorher mit der Netzgesellschaft abzustimmen.
- (7) Bei der Kreuzung und Parallelführung mit Erdgastransportleitungen der Netzgesellschaft und Kabeln ist folgendes zu beachten:
- Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit dem zuständigen Beauftragten der Netzgesellschaft Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen. Eine zusätzliche Isolation der neu zu verlegenden Anlage im Kreuzungsbereich über mindestens 1,0 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten wird empfohlen.
 - Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Netzgesellschaft nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung sowie des Abschlusses eines Interessenabgrenzungsvertrages bei mehr als 100 m Parallelverlauf.
 - Die Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft darf nur in Übereinstimmung mit der Netzgesellschaft freigelegt und wieder verfüllt werden. Sie ist so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres verhindert und die Isolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.
Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft etwa 15 bis 20 cm mit steinfreiem neutralem Boden eingepackt werden. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Ab 0,3 m bis 0,6 m können Geräte bis AT 2000 und ab 0,6 m und mehr Geräte bis AT 5000 eingesetzt werden. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden. Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten an der Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft ist nicht zulässig.
 - Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. In Sonderfällen sind Anlagen dieser Art fugendicht zu verputzen und mit einer dichtenden Masse zu streichen.
 - Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Potentialmessstelle ist jeweils zu prüfen. Erforderlichenfalls wird sie auf Kosten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung eingerichtet.
- (8) Vor Aufnahme der Arbeiten ist der zuständige Netzservice der Netzgesellschaft zu verständigen, damit der Leitungsverlauf in der Örtlichkeit gekennzeichnet und die Arbeiten im Bereich der Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft überwacht werden können.
- (9) Wo es nach Auffassung der Netzgesellschaft zum Schutze der Leitungen erforderlich ist, wird von der Netzgesellschaft eine Sicherheitsaufsicht abgestellt, deren Weisungen Folge zu leisten ist. Die Kosten der Sicherheitsaufsicht hat der Bauträger / Unternehmer zu erstatten.

Die Netzgesellschaft bittet - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Vorhaben im Bereich der Erdgastransportleitung der Netzgesellschaft um Mitteilung, damit evtl. erforderliche Maßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können. Die Netzgesellschaft verweist insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I. Seite 341).

Schutz von Versorgungsanlagen

10. Freileitungen

Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines elektrischen Überschlages akute Lebensgefahr, wenn Körperteile oder Gegenstände in den Schutzbereich von Freileitungen eindringen.

(1) Es sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Auch bei normalerweise schlecht leitenden Materialien kann bei Nässe ein Stromüberschlag erfolgen, zum Beispiel beim unvorsichtigen Schwenken von nassen und feuchten Dachsparren bei deren Einbau.
- Das Ausschwingen der Leitungsseile bei Wind ist bei der Bemessung des Sicherheitsabstandes zu berücksichtigen.
- Bei der Feststellung des notwendigen Schutzabstandes sind Spannungshöhe, Art der Arbeit, sowie verwendete Ausrüstung zu berücksichtigen.
- Können die Schutzabstände zu elektrischen Freileitungen nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein. In allen Zweifelsfällen ist der Ansprechpartner der Netzgesellschaft zu Rate zu ziehen.

(2) Bei der Verwendung von Baugeräten sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen bei Freileitungen einzuhalten:

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand ≥ 1 m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 20.000 Volt Schutzabstand ≥ 3 m nach allen Seiten
- bei unbekannter Spannung Schutzabstand ≥ 3 m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden oben angegebenen Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit der Netzgesellschaft erforderlich. Die Netzgesellschaft erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

(3) In der Niederspannungsfreileitung sind unterschiedliche Seile und Materialien im Einsatz. Neben den nicht isolierten, also blanken Leiterseilen, gibt es auch isolierte Einzelseile (NFYW), Bündelleitungen (NFA2X) oder Trageilkabel (YTK). Kann der Schutzabstand bei nicht isolierten (blanken) Leitern nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein oder müssen die Spannung führenden Teile von Mitarbeitern der Netzgesellschaft oder Fachfirmen im Auftrag der Netzgesellschaft durch Abdecken oder Abschränken geschützt sein. Eine Kontaktaufnahme zur Netzgesellschaft vor Baubeginn hat gemäß BGV C22 ausschließlich durch das ausführende Bauunternehmen (in der Regel Dachdecker) zu erfolgen. Isolierte Einzelseile (NFYW), Bündelleitungen (NFA2X) oder Trageilkabel (YTK) erfüllen bauartbedingt die Forderungen zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Berühren. Mechanische Beanspruchungen bei der Ausführung von Bauarbeiten sind unbedingt zu vermeiden. Aber auch von diesen ummantelten Seilen kann Gefahr ausgehen, wenn die Isolierung nicht mehr vollständig intakt oder durch äußere Einwirkungen offensichtlich beschädigt ist. In diesem Fall sind die Arbeiten einzustellen und ist unverzüglich die Netzgesellschaft zu kontaktieren.

(4) Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer einzuschätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.

Schutz von Versorgungsanlagen

- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
 - Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- (5) Beim Abladen eines Kippers oder Heben/Bewegen von Lasten konzentriert sich der Fahrer eher auf den Ablade- oder Bewegungsvorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung. Bei einer unumgänglichen Annäherung an eine Freileitung sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
- Ständige Beaufsichtigung durch eine Elektrofachkraft, mindestens jedoch durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person, die selbst nicht mitarbeiten darf, die Bewegungen der Personen und Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters der Netzgesellschaft)
 - Begrenzung des Schwenkbereiches des Kranes

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Absprache mit der Netzgesellschaft eine andere Lösung gefunden werden.

- (6) Die Beschädigung von Mastern (zum Beispiel Bandeisen, Kupferseile) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der Netzgesellschaft anzuzeigen. Sperrungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.
- (7) Wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist, besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es sind dann folgende Hinweise zu beachten:
- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
 - Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeugs den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
 - Sich nähernde Personen sind zu warnen.
 - Gelingt das Entfernen des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (zum Beispiel Fahrzeugbrand), nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein.
 - Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (zum Beispiel Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen
 - Es ist unverzüglich die Netzgesellschaft zu benachrichtigen.

Schutz von Versorgungsanlagen

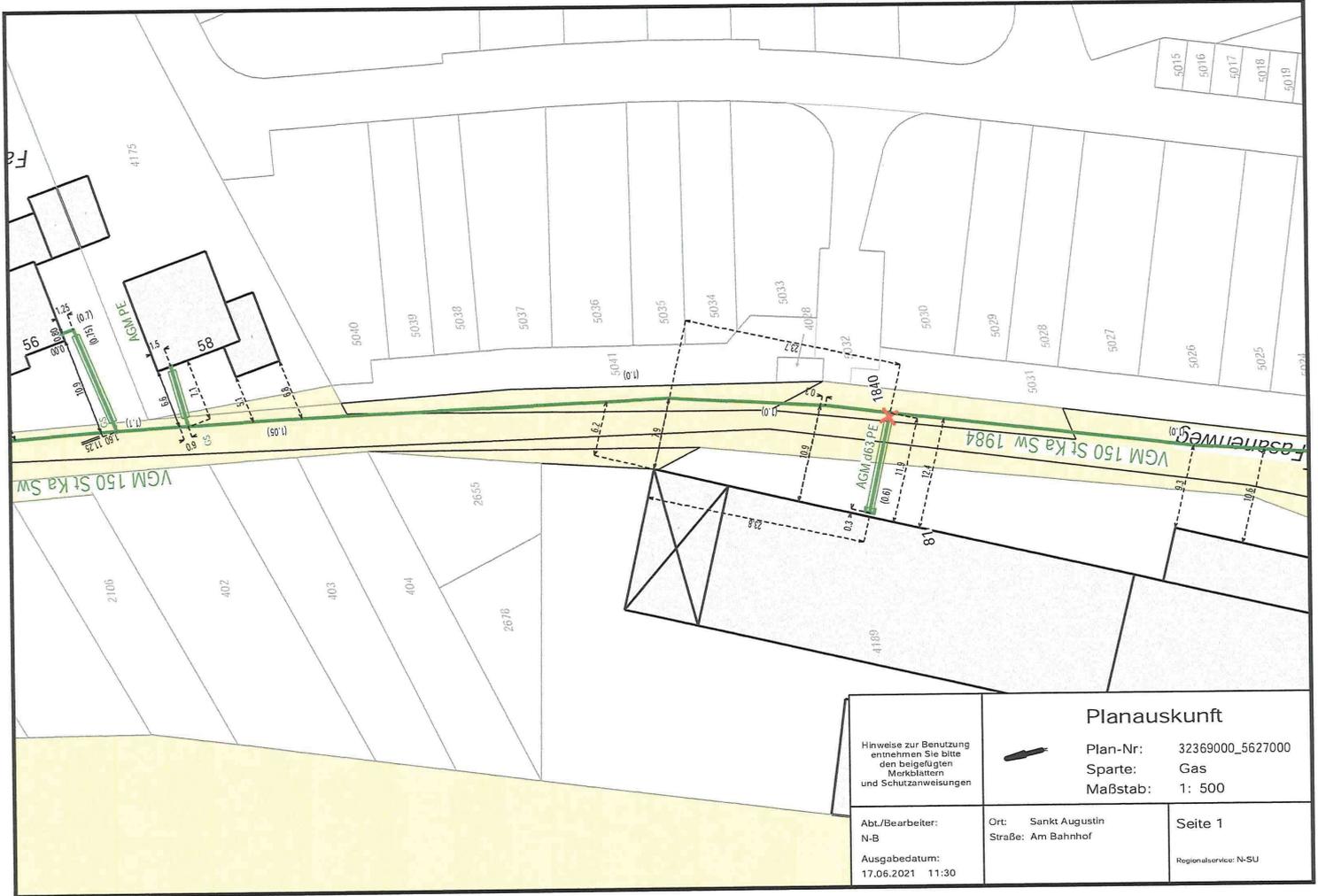
11. Unterweisung von bauausführenden Personen

Dem bauausführenden Unternehmen wird empfohlen, alle Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes zu schulen.

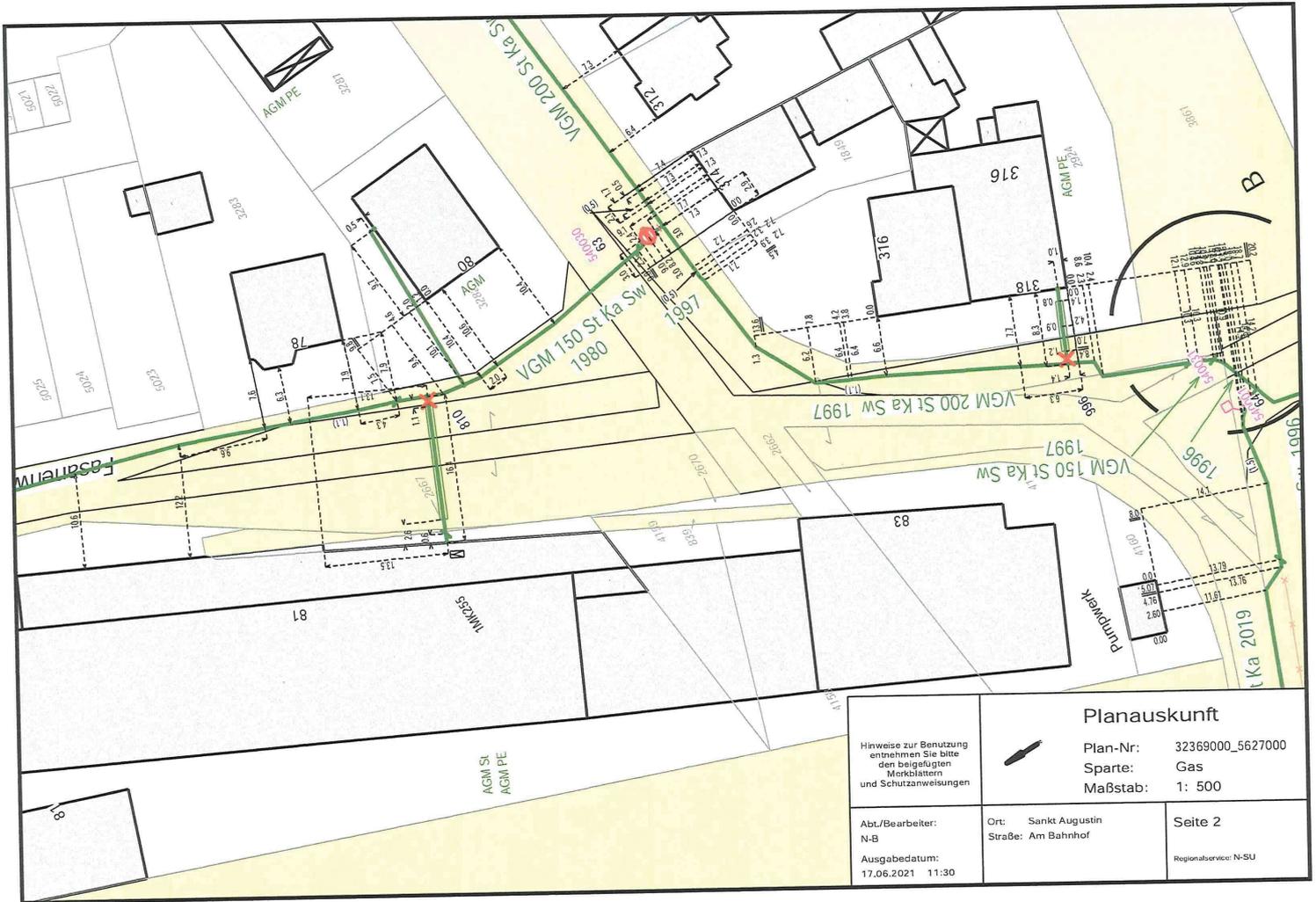
12. Telefonnummern

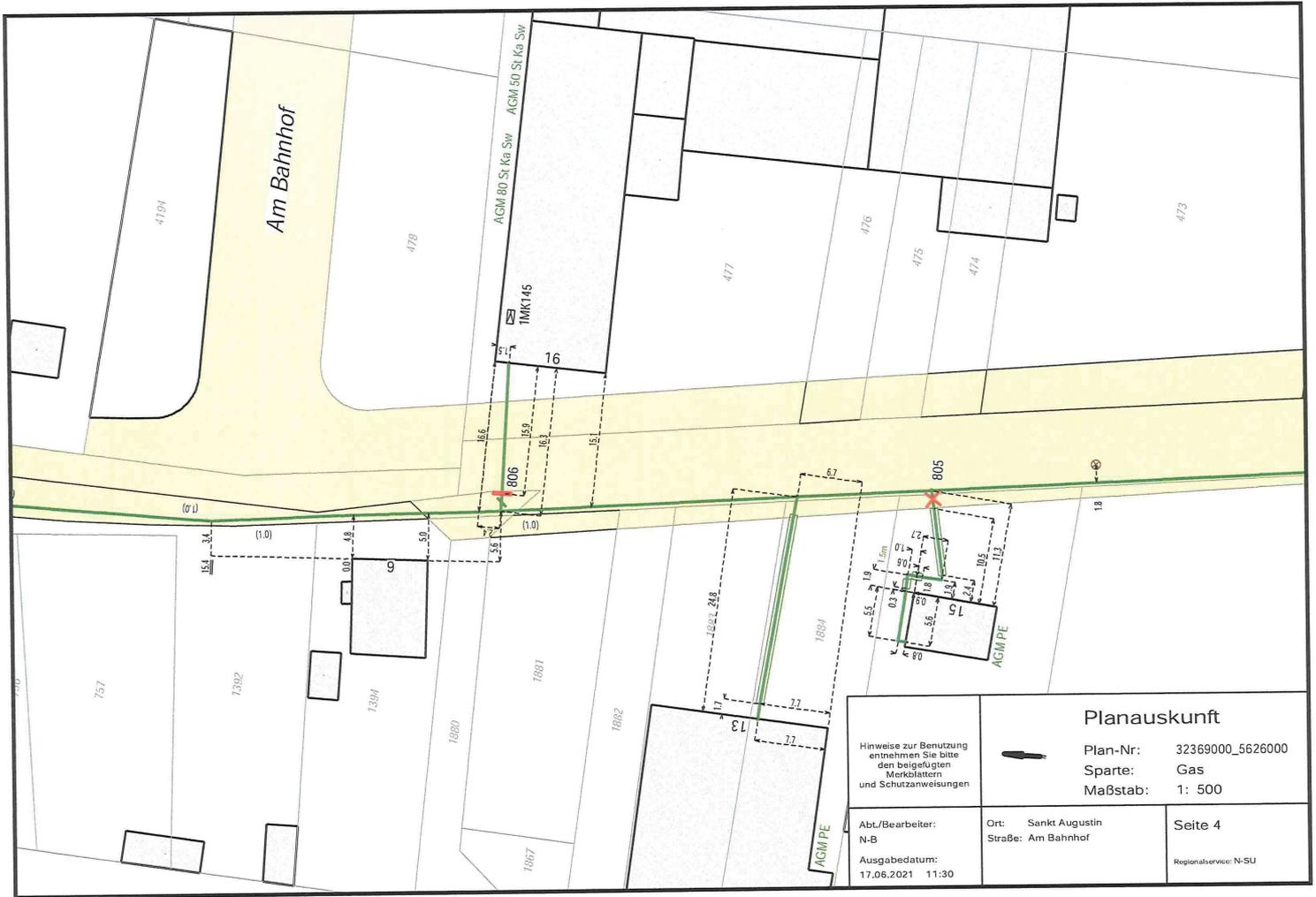
Die jeweilige Netzgesellschaft ist unter den folgenden Telefonnummern erreichbar:

<p><u>Bereitschaftsdienst</u></p> <p>Für alle Versorgungsgebiete im Störfall oder bei Gefahr im Verzug</p>		<p>+49 800 6 48 48 48</p>	
<p>Rhein-Sieg-Netz GmbH</p>			
<p><u>Netzservice Siegburg</u></p> <p>Für Siegburg, St. Augustin, Lohmar und Neunkirchen-Seelscheid</p>		<p>Wilhelm-Ostwald Str. 10 53721 Siegburg</p>	<p>02241 / 107 - 100</p>
<p><u>Netzservice Königswinter</u></p> <p>Für Königswinter und Niederkassel</p>		<p>Cäsariusstraße 99 53639 Königswinter</p>	<p>02223 / 9232 - 0</p>
<p>Für Mettmann und Rommerskirchen</p>		<p>Hammerstraße 24 40822 Mettmann</p>	<p>02104 / 9508 - 0</p>
<p><u>Netzservice Hennef</u></p> <p>Für Hennef</p>		<p>Wehrstraße 111 53773 Hennef</p>	<p>02242 / 9210 - 0</p>
<p><u>Netzservice Eitorf</u></p> <p>Für Eitorf, Windeck, Ruppichteroth, Freudenberg und Much</p>		<p>Asbacher Straße 140 53783 Eitorf</p>	<p>02243 / 9195 - 0</p>
<p>Westerwald-Netz GmbH</p>			
<p><u>Netzservice Betzdorf</u></p> <p>Für Bétzdorf, Kirchen, , Herdorf, Daaden, Bad Marienberg, Hachenburg, Gebhardshain, Altenkirchen, Hamm, Weyerbusch und Kircheib</p>		<p>Geishardtstraße 44 57518 Betzdorf / Alsdorf</p>	<p>02741 / 9211 - 0</p>



Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblätter und Schutzanweisungen		Planauskunft	
		Plan-Nr: 32369000_5627000 Sparte: Gas Maßstab: 1: 500	
Abt./Bearbeiter: N-B Ausgabedatum: 17.06.2021 11:30	Ort: Sankt Augustin Straße: Am Bahnhof	Seite 1 <small>Regionalservice: N-SU</small>	





Planauskunft

Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern und Schutzanweisungen



Plan-Nr: 32369000_5626000
 Sparte: Gas
 Maßstab: 1: 500

Abt./Bearbeiter:
 N-B
 Ausgabedatum:
 17.06.2021 11:30

Ort: Sankt Augustin
 Straße: Am Bahnhof

Seite 4
 Regionalservice: N-SU



Hinweise zur Benutzung
entnehmen Sie bitte
den beigefügten
Merkblättern
und Schutzanweisungen



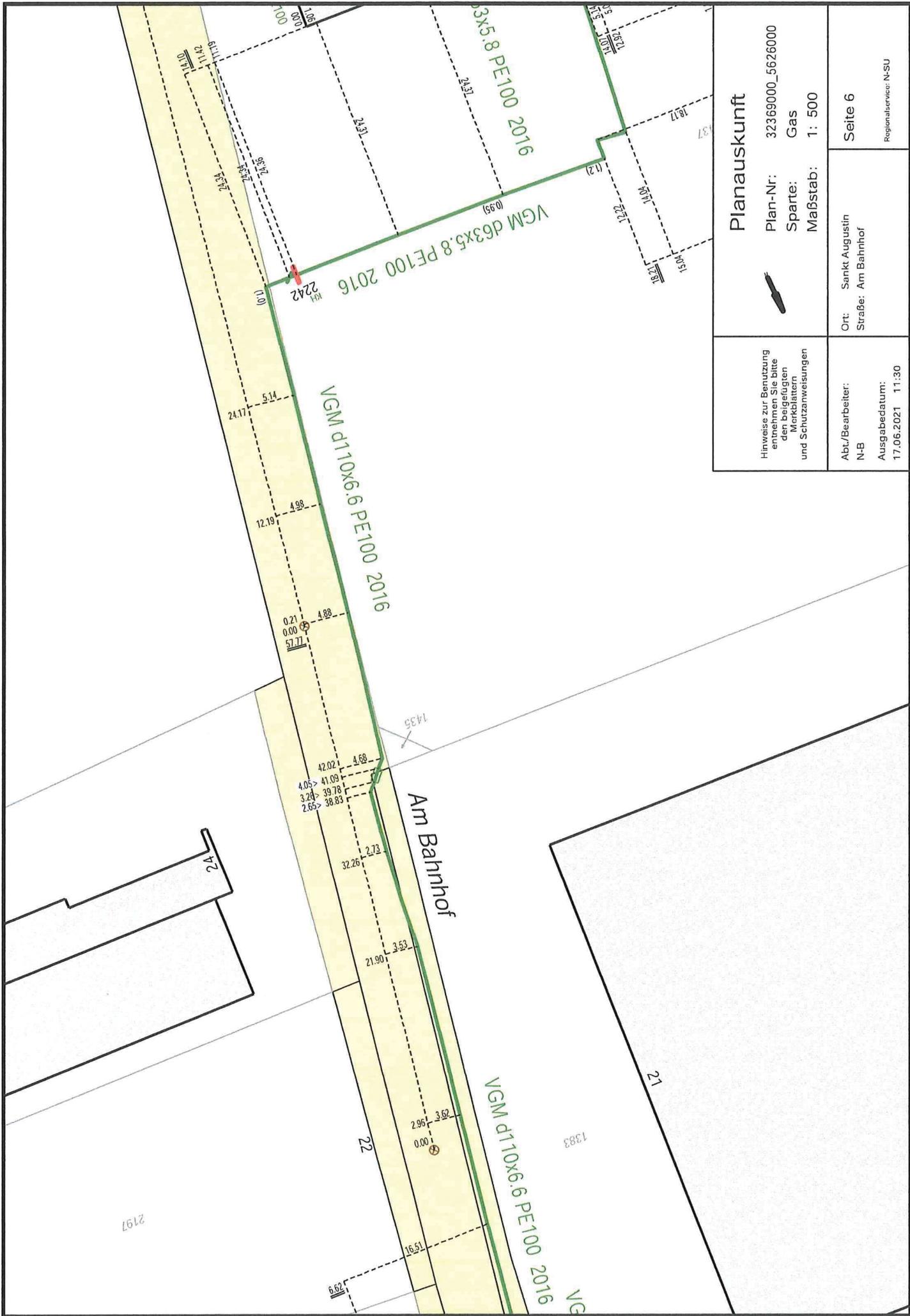
Planauskunft

Plan-Nr.: 32369000_5626000
 Sparte: Gas
 Maßstab: 1: 500

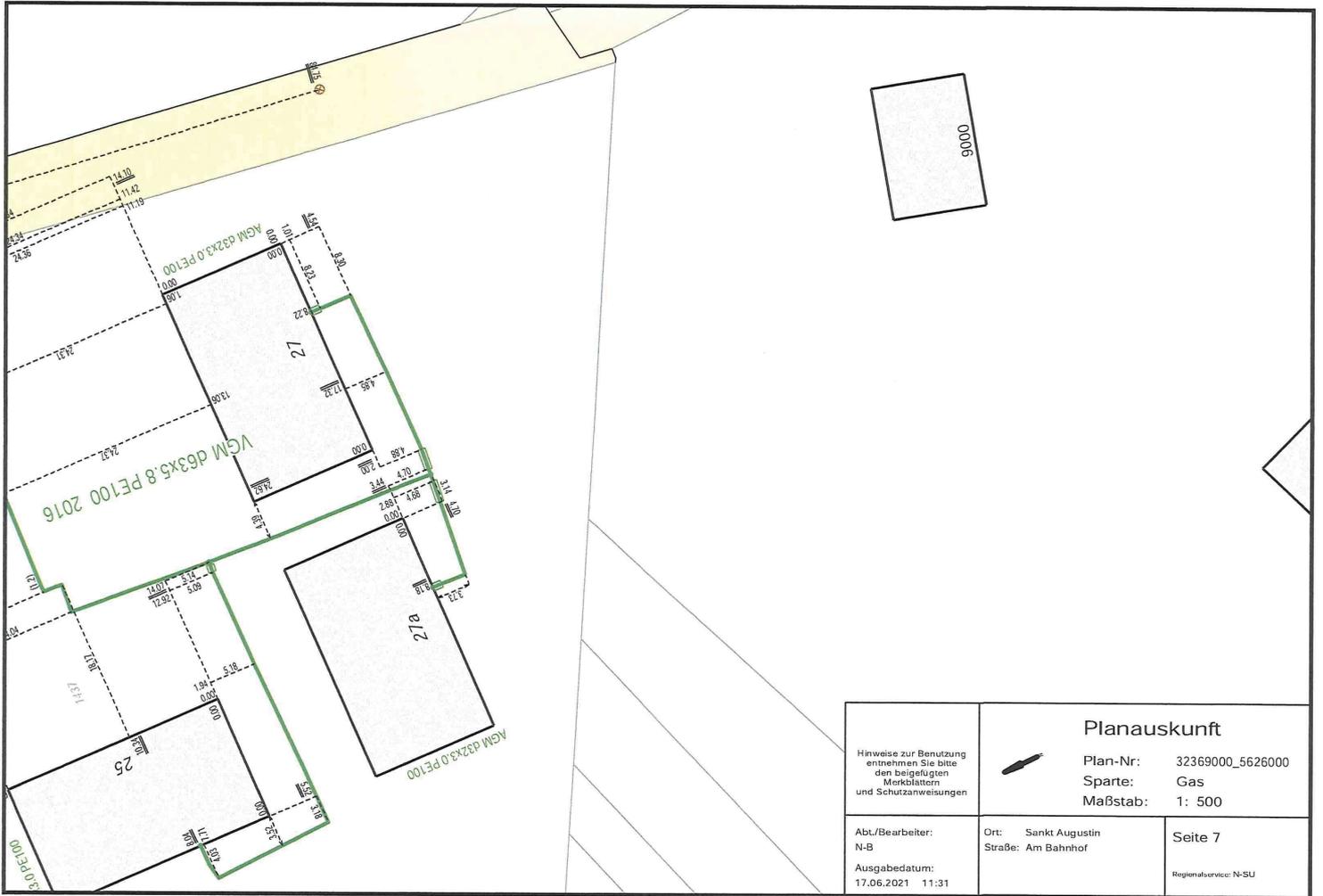
Abt./Bearbeiter:
N-B
 Ausgabedatum:
17.06.2021 11:30

Ort: Sankt Augustin
 Straße: Am Bahnhof

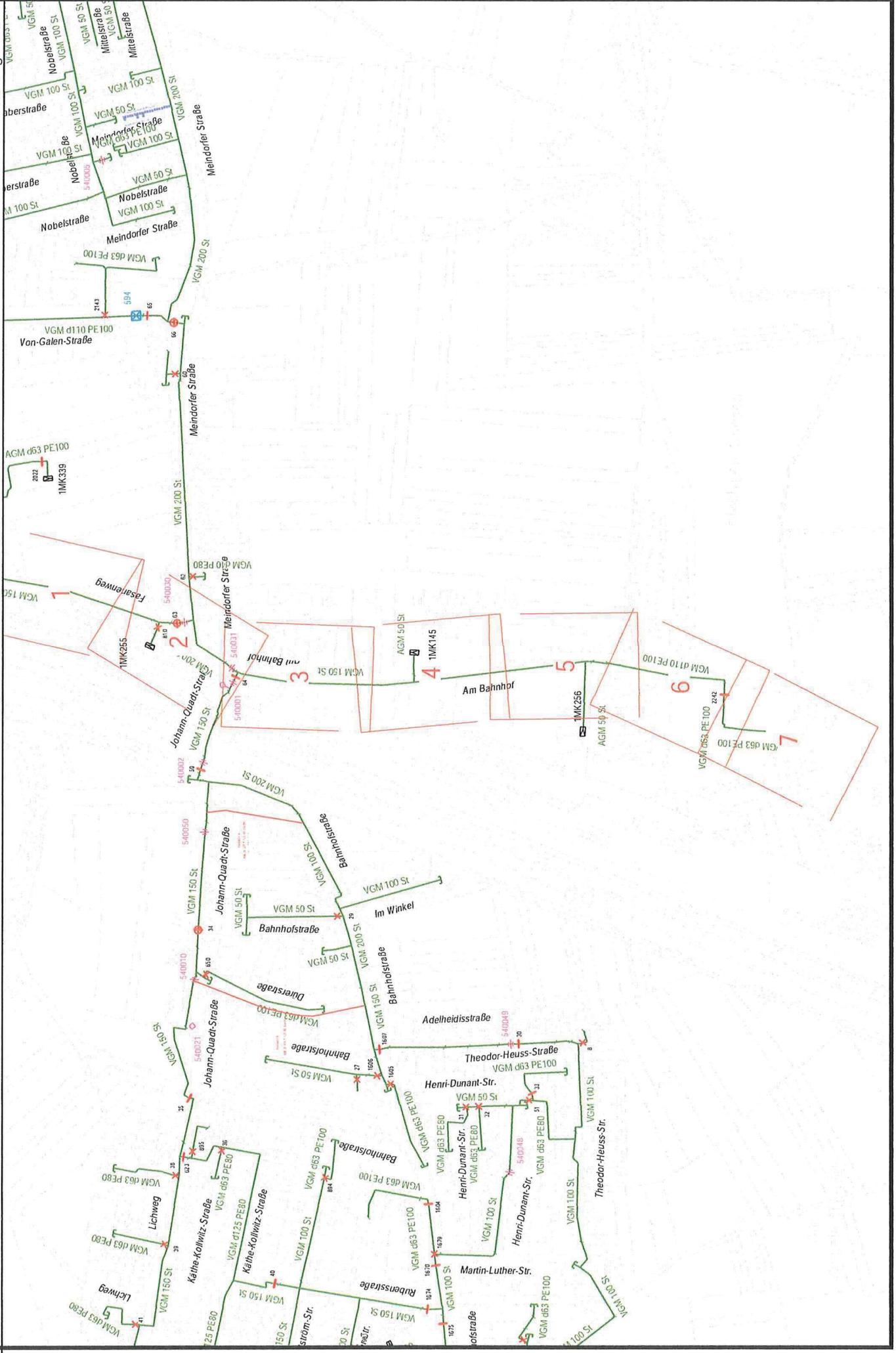
Seite 5
 Regionalservice: N-SU



<p>Planauskunft</p> <p>Plan-Nr: 32369000_5626000</p> <p>Sparte: Gas</p> <p>Maßstab: 1 : 500</p>	<p>Ort: Sankt Augustin</p> <p>Straße: Am Bahnhof</p> <p>Seite 6</p> <p>Regionalservice: N-SU</p>
<p>Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigelegten Merkblättern und Schutzanweisungen</p>	<p>Abt./Bearbeiter: N-B</p> <p>Ausgabedatum: 17.06.2021 11:30</p>



<p>Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigelegten Merkblättern und Schutzanweisungen</p>	<p style="text-align: center;">Planauskunft</p> <p>Plan-Nr: 32369000_5626000 Sparte: Gas Maßstab: 1: 500</p>	
<p>Abt./Bearbeiter: N-B Ausgabedatum: 17.06.2021 11:31</p>	<p>Ort: Sankt Augustin Straße: Am Bahnhof</p>	<p>Seite 7 Regionalservice: N-SU</p>



A9

Bies Jasmin

Von: tobias.roth@westnetz.de
Gesendet: Freitag, 29. März 2019 09:26
An: bauleitplanung
Cc: stefan.schugt@westnetz.de; peter.rempel@westnetz.de
Betreff: WG: Entwurf B-Plan 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd", frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: Sankt Augustin, Gewerbegebiet Menden Süd, Bestandsplan.pdf

Sehr geehrter Herr Geilhausen,

wir bedanken uns für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im o.g. Gebiet Versorgungsleitungen betreiben.

Die Lage entnehmen Sie bitte der beigefügten Bestandskopie.

Wir bitten Sie, diese Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Sollten sich hierzu noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die EVG Energieversorgung Sankt Augustin sowie für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).

Mit freundlichen Grüßen
Tobias Roth

Westnetz GmbH Regionalzentrum Sieg Netzplanung Lindenstraße 62, 53721 Siegburg T intern 752-348 T extern +49(0)2241/542-348 T mobil +49(0)152-59601865
mailto: tobias.roth@westnetz.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Geilhausen Michael [mailto:Michael.Geilhausen@sankt-augustin.de]

Gesendet: Donnerstag, 21. März 2019 13:33

An: Amprion GmbH; Ariane Glaess - Stadt Sankt Augustin (Weiteres Fax); Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW; Bezirksregierung Arnsberg; Bezirksregierung Düsseldorf; Bezirksregierung Düsseldorf Dez 22.5. Kampfmittelbeseitigungsdienst; Bezirksregierung Köln Dez 33; Bezirksregierung Köln Dez 33; Bezirksregierung Köln Dez 35; Bezirksregierung Köln Dez 51 - Landschaft / Fischerei; Bezirksregierung Köln Dez 53 - Immissionsschutz; Bezirksregierung Köln Dez 53 - Immissionsschutz; Bezirksregierung Köln Dez 54 Obere Wasserbehörde; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Dortmund; Bundesstadt Bonn; Bundesstadt Bonn - Stadtplanungsamt-; Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH; Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH; Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V.; Eisenbahn-Bundesamt Zentrale; Ellen Mueller (Weiteres Fax); Erzbistum Köln; Ev. Kirchengemeinde Ort; Evangelische Kirchengemeinde Niederpleis und Mülldorf; Finanzamt Sankt Augustin; Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH; Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH; Gerhard Kasper (Weiteres Fax); Glaess Ariane; Handwerkskammer zu Köln; Handwerkskammer zu Köln; IHK Bonn/Rhein-Sieg; Isabella PrасhmaSpitzeck (Weiteres Fax); Juergen Otto (Weiteres Fax); Juergen Parpart (Weiteres Fax); Kasper Gerhard; Katholischer Seelsorgebereich St Anna St Maria Königin St Martinus; Köln Bonn Airport; Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V.; Kreispolizeibehörde RSK; Kusserow Marion; Landesbetrieb Straßenbau NRW Krefeld; Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg; Landesbetrieb Wald und Holz NRW; Landesbetrieb Wald und Holz NRW; Landeskirchenamt Düsseldorf; Landeskirchenamt Düsseldorf; Landwirtschaftskammer NRW; LVR Amt für Bodendenkmalpflege; LVR-Amt Rheinland; LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement; LVR-Dezernat Finanz-

und Immobilienmanagement; Marion Kusserow (Weiteres Fax); Martin Schmitz (Weiteres Fax); Mueller Ellen; Nahverkehr Rheinland GmbH; Otto Jürgen; Parpart Juergen; PLEDOC GmbH; Praschma Spitzeck Isabella; Rhein Sieg Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG); Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG); Rhein-Sieg--Eisenbahn GmbH; Rhein-Sieg-Kreis Amt 61 - Planung -; Rhein-Sieg-Kreis Amt 61 - Planung -; Rhenag; Rhenag; Roswitha Schmied (Weiteres Fax); RSAG mbH; RSAG mbH; RSAG mbH; RSAG mbH; RZ Sieg Siegburg Posteingang; Planauskunft Siegburg Posteingang; Sabine SSt Strie (Weiteres Fax); Schmied Roswitha; Schmitz Martin; Serafin Marc; Stadt Hennef Amt für Stadtplanung und -entwicklung; Stadt Hennef Amt für Stadtplanung und -entwicklung; Stadt Königswinter; Stadt Siegburg; Stadt Troisdorf; Stadt Trosdorf; Stadtwerke Bonn GmbH; Stadtwerke Bonn GmbH; Strie Sabine; Thyssengas GmbH; Troesser Ralf; Ulrike Wallau; Unitymedia Group; w.hermann@aug002.mg-projektraum.de; Wahnachtalsperrenverband; Wasserbeschaffungsverband; Wasserbeschaffungsverband; Wasserverband RSK; Wasserverband RSK; Wehrbereichsverwaltung West; Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH; Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Cc: Bies Jasmin

Betreff: Entwurf B-Plan 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd", frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ in der Fassung vom 08.01.2019 für das Gebiet in der Gemarkung Niedermenden, Flur 1 und Flur 2, Gemarkung Meindorf, Flur 1, südlich der Meindorfer Straße, westlich der Parzellen 3369 und 287, nördlich der Grube DEU-TAG, östlich der S 13 Trasse, einschließlich der Flächen südlich der Parzelle 404 und westlich des Fasanenweges, mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie weiterer relevanter Gutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Bauflächen für gewerbliche Nutzung, insbesondere für das mittelständische Gewerbe und das Handwerk.

In den als GE 1 (Gewerbegebiet) bezeichneten Bereichen wird das Ziel der Bestandsicherung und -entwicklung verfolgt. Der als GE 2 bezeichnete Bereich soll als Dienstleistungsstandort ausgebaut werden, um dem beabsichtigten Entree-Charakter in unmittelbarer Nähe zum Bahnhofpunkt sowie den Übergang vom Mischgebiet ins Gewerbegebiet Rechnung zu tragen. Innerhalb des GE 3-Bereiches sind die neuen, zusätzlichen Gewerbeflächen zusammengefasst. Ziel ist hier die Ansiedlung von kleineren und mittleren Betrieben, insbesondere aus dem Handwerk und des verarbeitenden und produzierenden Gewerbes, zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften können Sie bis

einschließlich 25.04.2019

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst Stadtplanung während der Dienststunden

montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Alle die Planungen betreffenden Pläne und Unterlagen können ab sofort im Internet unter dem Link

https://www.sankt-augustin.de/cms123/bauen_stadtentwicklung_umwelt_verkehr/stadtentwicklung/aktuelle_planverfahren_buergerbeteiligung/artikel/63046/

aufgerufen und eingesehen werden.

Ich darf Sie bitten, Ihre Stellungnahme bis zum 25.04.2019 an die Email-Adresse

Bauleitplanung@sankt-augustin.de

zuzuleiten.

Sollte innerhalb dieser Zeitspanne keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bies unter Tel. 0 22 41 – 243 270 oder per EMail unter jasmin.bies@sankt-augustin.de.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

M. Geilhausen
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 Planung und Liegenschaften Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241-243267

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister Markt 1 - 53757 Sankt Augustin <http://www.sankt-augustin.de>

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe. Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh Energie: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es Ihnen. Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.



North Arrow
Scale: 1:500
Drawing Date: 20.03.2010
WESTNETZ
Project No. 1000

A 10

Bies Jasmin

Von: Planauskunft <planauskunft@wahnbach.de>
Gesendet: Montag, 25. März 2019 08:57
An: bauleitplanung
Cc: Venzke, Andreas
Betreff: Entwurf B-Plan 408/1 N „Gewerbegebiet Menden Süd“

Ihre Anfrage vom 21.03.2019 / Entwurf B-Plan 408/1 N „Gewerbegebiet Menden Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihre Anfrage.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass in dem angefragten Planungsgebiet keine Leitungen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg liegen.

Der Bereich befindet sich jedoch innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnung an der Unteren Sieg.

Die Regelungen der am 07. Juni 1985 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung sind daher zu beachten.

Zusätzlich befinden sich in Ihrem Bebauungsplangebiet einige Grundwassermessstellen, die nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen und entsprechend zu schützen sind.

Mit freundlichen Grüßen aus Siegelsknippen

Vera Förster

Geodatenmanagement und Vermessung

Wahnbachtalsperrenverband

Siegelsknippen

53721 Siegburg

Tel. +49-2241-128-115 Fax -147

www.wahnbach.de – Vera.Foerster@wahnbach.de

/orsteher: Landrat a.D. Frithjof Kühn

Geschäftsführerin: Ludgera Decking

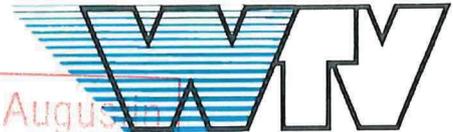
Bankverbindung: Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) Kto.-Nr. 001 006 360

IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33

Finanzamt Siegburg, Steuer-Nr.: 220/5989/1239

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Die Geschäftsführerin

Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Planungs- u. Bauabteilung
Ihr Ansprechpartner: Herr Venzke
Funktion: Fachgebietsleiter
Aktenzeichen:
Unser Zeichen: PB/TM-Ve
Email: andreas.venzke@wahnbach.de
Tel: 02241/128-117
Fax: 02241/128-119

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 25.03.2019

Datum: 03.04.2019

Bebauungsplan Nr. 408/1 N "Gewerbegebiet Menden-Süd"

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die von mir in meiner Stellungnahme vom 18.05.2015 im Rahmen einer ersten Beteiligung aufgeführten Hinweise, wird in den aktuellen Unterlagen entsprechend eingegangen und den Anregungen gefolgt bzw. diese zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der am 01.07.1985 in Kraft getretenen Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet „Untere Sieg“ werden in den jeweiligen Fachbeiträgen aufgegriffen und Lösungsansätze für Fragestellungen wie z.B. die Versickerung von Niederschlagswasser erarbeitet.

Ich gehe davon, dass der Wahnachtalsperrenverband im Rahmen erforderlicher wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren entsprechend durch den Rhein-Sieg-Kreis als zuständige untere Wasserbehörde beteiligt wird und so zielgerichtete Maßnahmen abgestimmt werden können.

Nachfolgend gleichwohl noch einige Anmerkungen bzw. Informationen:

1. zu Pkt. 6 der textlichen Festsetzungen:
Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb von Wasserschutzgebieten finden sich nicht nur in der Wasserschutzgebietsverordnung „Untere Sieg“, sondern auch in der 2017 in Kraft getretenen AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).
2. zu Pkt. 8 der textlichen Festsetzungen

Es wird auf das ATV-DVWK Arbeitsblatt A 142 (2002) verwiesen. Dieses wurde jedoch bereits 2016 durch das neue DWA-Arbeitsblatt A 142 abgelöst.

3. In der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Bereiches Menden-Süd/WTP II von 2005 gibt es Überlegungen zur Anbindung des Gewerbegebietes über eine mögliche neue Straße an die L16 im Bereich unserer Wassergewinnung in Sankt Augustin-Meindorf. Diese sind natürlich nicht Gegenstand des aktuellen Bebauungsplanverfahrens, gleichwohl möchte ich zu bedenken geben, dass bei diesen Varianten die Straßen durch die Wasserschutzzone II verlaufen würden. Gemäß Wasserschutzgebietsverordnung ist die Errichtung von neuen Straßen in der Schutzzone II unzulässig. Auch für eine Befreiung von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung sehe ich hier keine Möglichkeit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Andreas Venzke

AM

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10
Herr Geilhausen
Markt 1
53757 Sankt Augustin



Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss
- Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Frau Ergezinger
Durchwahl 0221-5340-141
Fax 0221-5340-199
Mail Lara.Ergezinger@lwk.nrw.de

BPlan Sankt Augustin Nr. 408_1 01.04.2019.doc
Köln 01.04.2019

AZ.: 25.20.40-SU

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 408/1 „Gewerbegebiet Menden-Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Geilhausen,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Timmer

(Kreisstellengeschäftsführer)

A12

Bies Jasmin

Von: R-Liegenschaften <liegenschaften@stadtwerke-bonn.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. April 2019 08:33
An: bauleitplanung
Betreff: AW: Entwurf B-Plan 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd", frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH, der Bonn Netz GmbH und der Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein-Sieg GmbH teilen wir folgendes mit:

Stellungnahme Verkehrsinfrastruktur (US/I):

Aus den vorgelegten Planunterlagen ist erkennbar, dass keine Beeinträchtigungen der betriebstechnischen Anlagen der SWBV/SSB vorhanden sind.

Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken.

Sollte sich im Zuge des weiteren Planungs-/ Koordinierungs- und Bauablaufes herausstellen, dass betriebliche Belange der SWBV betroffen sind, bitten wir Sie um weiter Abstimmung mit unserem Hause.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Um- bzw. Neuverlegungsmaßnahmen betriebstechnische Leitungen oder bauliche Änderungen von Betriebsanlagen zu Lasten des Verursachers gehen.

Stellungnahme Verkehrsplanung(VM/P):

Der Fachbereich hat zur öffentlichen Auslegung keine Bedenken und verweist auf seine Stellungnahmen vom 01.08.2005 und 17.08.2015, die weiterhin Bestand haben.

Aufgrund derzeitiger Planung der Baumaßnahme zur Linienführung der S 13 und der Tatsache, dass die Unterführung der L16 die einzige direkte Verbindung zwischen Meindorf und Menden ist, muss ein störungsfreier Ablauf des dortigen Linienverkehrs jederzeit gewährleistet sein.

Wir weisen auf den Flächenbedarf zur Erhaltung der Haltstellen hin und gehen davon aus, dass die Belange des ÖPNV ausreichend Beachtung finden.

Darum bitten wir über die weiteren Planungen weiterhin frühzeitig informiert zu werden.

Bonn Netz GmbH/ Energie- und Wasserversorgung Bonn Rhein Sieg GmbH:
Keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i.A. Silke Wollenweber

Recht/Liegenschaftsmanagement
Telefon: 0228 711-2792 Fax: 0228 711-962792
E-Mail: Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-bonn.de

Stadtwerke Bonn GmbH
Theaterstraße 24, 53111 Bonn
Sitz Bonn, Amtsgericht Bonn, HRB 8195
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Peter Weckenbrock (Vors.)
Dipl.-Volksw. Marco Westphal
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Gilles
www.stadtwerke-bonn.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Geilhausen Michael <Michael.Geilhausen@sankt-augustin.de>

Gesendet: Donnerstag, 21. März 2019 13:33

An: Amprion GmbH <GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net>; Ariane Glaess - Stadt Sankt Augustin (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77202@sankt-augustin.de>; Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW <K.Poststelle@blb.nrw.de>; Bezirksregierung Arnsberg <registratur-do@bra.nrw.de>; Bezirksregierung Düsseldorf <Luftverkehr-bauleitplanung@brd.nrw.de>; Bezirksregierung Düsseldorf Dez 22.5. Kampfmittelbeseitigungsdienst <kbd@brd.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 33 <sandra.frauenrath@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 33 <katrin.rosenberg@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 35 <stefan.haentjes@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 51 - Landschaft / Fischerei <jutta.berthelmann@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 53 - Immissionsschutz <guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 53 - Immissionsschutz <wolfgang.raffel@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 54 Obere Wasserbehörde <Martin.Nussbaum@brk.nrw.de>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Dortmund <VA-TOEB.Dortmund@bundesimmobilien.de>; Bundesstadt Bonn <Amt62.Anregungen@bonn.de>; Bundesstadt Bonn - Stadtplanungsamt- <stadtplanungsamt@bonn.de>; Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH <dbsimm-klbbaurecht@deutschebahn.com>; Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH <TI-NL-West.PTI-24@telekom.de>; Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. <uwe.stephan@ehvbonn.de>; Eisenbahn-Bundesamt Zentrale <poststelle@eba.bund.de>; Ellen Mueller (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77412@sankt-augustin.de>; Erzbistum Köln <Traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de>; Ev. Kirchengemeinde Ort <st.augustin@ekir.de>; Evangelische Kirchengemeinde Niederpleis und Mülldorf <gemeindebuer@ev-kirche-niederpleis.de>; Finanzamt Sankt Augustin <Poststelle@FA-5222.fin-nrw.de>; Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH <Nadine.Grabe@hangelar.info>; Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH <Unterberg@edkb.de>; Gerhard Kasper (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77269@sankt-augustin.de>; Glaess Ariane <Ariane.Glaess@sankt-augustin.de>; Handwerkskammer zu Köln <kraemer@hwk-koeln.de>; Handwerkskammer zu Köln <kilp@hwk-koeln.de>; IHK Bonn/Rhein-Sieg <bornstedt@bonn.ihk.de>; Isabella PraschmaSpitzeck (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77401@sankt-augustin.de>; Juergen Otto (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77240@sankt-augustin.de>; Juergen Parpart (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77367@sankt-augustin.de>; Kasper Gerhard <Gerhard.Kasper@sankt-augustin.de>; Katholischer Seelsorgebereich St Anna St Maria Königin St Martinus <pastoralbuero@katholisch-sankt-augustin.de>; Köln Bonn Airport <toeb-beteiligung@koeln-bonn-airport.de>; Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V. <Siegburg@kb.rlv.de>; Kreispolizeibehörde RSK <DirK-KVorbeugung.Rhein-Sieg-Kreis@polizei.nrw.de>; Kusserow Marion <Marion.Kusserow@sankt-augustin.de>; Landesbetrieb Straßenbau NRW Krefeld <plan3.nl-kr@strassen.nrw.de>; Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg <kontakt.rnl.rb@strassen.nrw.de>; Landesbetrieb Wald und Holz NRW <rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de>; Landesbetrieb Wald und Holz NRW <frank.meyer@wald-und-holz.nrw.de>; Landeskirchenamt Düsseldorf <LKA@ekir-lka.de>; Landeskirchenamt Düsseldorf <anita.lipinski@ekir-lka.de>; Landwirtschaftskammer NRW <rheinkreise@lwk.nrw.de>; LVR Amt für Bodendenkmalpflege <michaela.zierke@lvr.de>; LVR-Amt Rheinland <bkd.denkmalpflege@lvr.de>; LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement <franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de>; LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement <post@lvr.de>; Marion Kusserow (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77251@sankt-augustin.de>; Martin Schmitz (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77493@sankt-augustin.de>; Mueller Ellen <Ellen.Mueller@sankt-augustin.de>; Nahverkehr Rheinland GmbH <beteiligungsverfahren@nahverkehr-rheinland.de>; Otto Jürgen <Juergen.Otto@sankt-augustin.de>; Parpart Juergen <Juergen.Parpart@sankt-augustin.de>; PLEDOC GmbH <fremdplanung@pledoc.de>; Praschma Spitzeck Isabella <Isabella.PraschmaSpitzeck@sankt-augustin.de>; Rhein Sieg Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) <michael.deurer@rsvg.de>; Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) <Frank.wiedemann@rsvg.de>; Rhein-Sieg--Eisenbahn GmbH <info@rhein-sieg-eisenbahn.de>; Rhein-Sieg-Kreis Amt 61 - Planung - <gabriele.struwe@rhein-sieg-kreis.de>; Rhein-Sieg-Kreis Amt 61 - Planung - <beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de>; Rhenag <juergen.fey@rhenag.de>; Rhenag <matthias.wazinski@rhenag.de>; Roswitha Schmied (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77446@sankt-augustin.de>; RSAG mbH <ralf.mundorf@rsag.de>; RSAG mbH <Birgit.Kremer@rsag.de>; RSAG mbH <sascha.vankeeken@rsag.de>; RSAG mbH <udo.otto@ars.rsag.de>; RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH Regionalservice Regionalzentrum Sieg <RZSiegSiegburgPosteingang@rwe.com>; RWE Westnetz GmbH <planauskunft-siegburg@westnetz.de>; Sabine SST Strie (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77641@sankt-augustin.de>; Schmied Roswitha <Roswitha.Schmied@sankt-augustin.de>; Schmitz Martin <Martin.Schmitz@sankt-augustin.de>; Serafin Marc

<M.Serafin@sankt-augustin.de>; Stadt Hennef Amt für Stadtplanung und -entwicklung
<norbert.schuessler@hennef.de>; Stadt Hennef Amt für Stadtplanung und -entwicklung <iris.hamann@hennef.de>;
Stadt Königswinter <stadtplanung@koenigswinter.de>; Stadt Siegburg <bauleitplanung@siegburg.de>; Stadt
Troisdorf <ChrispeelsC@Troisdorf.de>; Stadt Troisdorf <GoedekeU@Troisdorf.de>; R-Liegenschaften
<liegenschaften@stadtwerke-bonn.de>; Wollenweber-Thomys Silke <Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-
bonn.de>; Strie Sabine <Sabine.Strie@sankt-augustin.de>; Thyssengas GmbH <leitungsauskunft@thyssengas.com>;
Troesser Ralf <Ralf.Troesser@sankt-augustin.de>; Wallau Ulrike <Ulrike.Wallau@stadtwerke-bonn.de>; Unitymedia
Group <ZentralePlanungND@unitymedia.de>; w.hermann@aug002.mg-projektraum.de;
Wahnachtalsperrenverband <planauskunft@wahnbach.de>; Wasserbeschaffungsverband <michael.heinze@wbv-
thomasberg.de>; Wasserbeschaffungsverband <stefan.piesker@wbv-thomasberg.de>; Wasserverband RSK
<info@wasserverband-rsk.de>; Wasserverband RSK <sigrid.roehrich@wasserverband-rsk.de>;
Wehrbereichsverwaltung West <wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org>; Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
<regina.lange@wfg-sankt-augustin.de>; Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH <stephanie.harke@wfg-sankt-
augustin.de>
Cc: Bies Jasmin <Jasmin.Bies@sankt-augustin.de>
Betreff: Entwurf B-Plan 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd", frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der
Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ in der Fassung vom 08.01.2019 für das Gebiet in der Gemarkung Niedermenden, Flur 1 und Flur 2, Gemarkung Meindorf, Flur 1, südlich der Meindorfer Straße, westlich der Parzellen 3369 und 287, nördlich der Grube DEU-TAG, östlich der S 13 Trasse, einschließlich der Flächen südlich der Parzelle 404 und westlich des Fasanenweges, mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie weiterer relevanter Gutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Bauflächen für gewerbliche Nutzung, insbesondere für das mittelständische Gewerbe und das Handwerk.

In den als GE 1 (Gewerbegebiet) bezeichneten Bereichen wird das Ziel der Bestandsicherung und -entwicklung verfolgt. Der als GE 2 bezeichnete Bereich soll als Dienstleistungsstandort ausgebaut werden, um dem beabsichtigten Entree-Charakter in unmittelbarer Nähe zum Bahnhaltelpunkt sowie den Übergang vom Mischgebiet ins Gewerbegebiet Rechnung zu tragen. Innerhalb des GE 3-Bereiches sind die neuen, zusätzlichen Gewerbeflächen zusammengefasst. Ziel ist hier die Ansiedlung von kleineren und mittleren Betrieben, insbesondere aus dem Handwerk und des verarbeitenden und produzierenden Gewerbes, zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften können Sie bis

einschließlich 25.04.2019

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst Stadtplanung während der Dienststunden

montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Alle die Planungen betreffenden Pläne und Unterlagen können ab sofort im Internet unter dem Link

<https://www.sankt->

augustin.de/cms123/bauen_stadtentwicklung_umwelt_verkehr/stadtentwicklung/aktuelle_planverfahren_buergerbeteiligung/artikel/63046/

aufgerufen und eingesehen werden.

Ich darf Sie bitten, Ihre Stellungnahme bis zum 25.04.2019 an die Email-Adresse

Bauleitplanung@sankt-augustin.de

zuzuleiten.

Sollte innerhalb dieser Zeitspanne keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bies unter Tel. 0 22 41 – 243 270 oder per EMail unter jasmin.bies@sankt-augustin.de.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

M. Geilhausen
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 Planung und Liegenschaften Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241-243267

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister Markt 1 - 53757 Sankt Augustin <http://www.sankt-augustin.de>

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe. Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh Energie: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es Ihnen. Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen zu der E-Mail entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite: <https://www.swb-konzern.de/index.php?id=2341>

413

Bies Jasmin

Von: ZentralePlanungND <ZentralePlanungND@unitymedia.de>
Gesendet: Dienstag, 9. April 2019 09:38
An: bauleitplanung
Betreff: Entwurf B-Plan 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd"
Anlagen: Antwort_1_158335.pdf

Sehr geehrter Herr Geilhausen,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Beigefügt erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Herzliche Grüße

Zentrale Planung
Deployment
Technology



unitymedia

www.unitymedia.de

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984

Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Martin Czernin | Thomas Funke | Christian Hindennach

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10
Planung und Liegenschaften
Herr Michael Geilhausen
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Bearbeiter(in): Frau Schröder
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-153
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 158335

Datum
09.04.2019

Seite 1/1

Entwurf B-Plan 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd"

Sehr geehrter Herr Geilhausen,
vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Martin Czernin | Thomas Funke | Christian Hindennach

www.unitymedia.de

A 14

Bies Jasmin

Von: Fischer, Theresia <theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Mai 2019 11:36
An: bauleitplanung
Cc: Geilhausen Michael; Bies Jasmin
Betreff: Bebauungsplan Nr 408-1N_4.2; in der Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB
Anlagen: SA BP 408-1N_4.2.pdf; SA BP 408-1N_4.2_Anlage Formblatt 2.2.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises im unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren zur Kenntnisnahme. Das Original befindet sich auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Theresia Fischer
Dipl. Bauingenieurin

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -

Postanschrift:
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Besucheradresse:
Mühlenstraße 51
-CIVITEC-Gebäude-
53721 Siegburg

Telefon : 02241/13-2323
Telefax : 02241/13-3116
E-mail : theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de
Internet : www.rhein-sieg-kreis.de
Dienstzeiten: Mo ganztägig, Di - Fr vormittags

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Planungsamt
Markt 1
53757 Sankt Augustin

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Fischer

Zimmer: 5.21

Telefon: 02241 - 13-2323

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

E-Mail v. 21.03.2019; Herr Geilhausen, Frau Bies

Mein Zeichen

01.3-Fi

Datum

02.05.2019

**Bebauungsplan Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“
im Stadtteil Menden**

Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB

Anlage: Formblatt 2.2 Kompensationsflächenkataster

Sehr geehrter Herr Geilhausen,
sehr geehrte Frau Bies,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung
genommen:

Allgemein

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz weist darauf hin, dass sich die Bezeichnung des Amtes von „Amt für Technischen Umweltschutz“ in „Amt für Umwelt- und Naturschutz“ geändert hat. Es wird darum gebeten dies in den Planunterlagen entsprechend zu berichtigen (z. B. in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 7.) Des Weiteren wird empfohlen, die Verweise auf das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz dem aktuellen rechtlichen Stand anzupassen.

Gewerblicher Gewässerschutz

Der Geltungsbereich des unter Betreff genannte Bauleitplanverfahrens befindet sich in der Schutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Meindorf des Wahnachtalsperrenverbandes im unteren Sieggebiet.

Bei der Umsetzung der Planung sind die Festlegungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 7. Juni 1985 zu beachten.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Hier eventuell erforderlich werdenden Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor Beginn der Maßnahmen beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz als Untere Wasserbehörde zu beantragen.

Die zu errichtenden Entwässerungsanlagen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten und zu betreiben; unbrauchbare Teile der Anlagen sind unverzüglich zu erneuern. Die entsprechenden Vorschriften des DWA Arbeitsblatts A 142, der DIN EN 12050, DIN EN 752 i. V. m. DIN 1986-100 und DIN EN 1610 für Grundstücksentwässerung sind zu beachten.

Bei allen Grundstücken im Plangebiet, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vom Bauherren nach den Vorschriften des § 44 Landeswassergesetz zu prüfen, ob das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden kann.

Unbehandelte Oberflächen von Metalldächern aus Kupfer, Zink und Blei sind **nicht zulässig**.

Da das Vorhaben im Wasserschutzgebiet liegt, sind die befahrbaren Flächen (Parkplätze, Straßen etc.) undurchlässig zu gestalten. Die Verwendung von Sicker- bzw. Öko-Pflaster zur Befestigung dieser Flächen ist **nicht zulässig**.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz (LWG) sowie dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Trennerlass) vom 26.05.2004 ergeben sich die folgenden Anforderungen:

- Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist nur möglich, wenn im Bereich der Versickerungsanlage keine verunreinigten Böden vorhanden sind und der Boden versickerungsfähig ist. Dies ist bei einer vorgesehenen Versickerung mittels Gutachten nachzuweisen.
- Das auf den Dachflächen anfallende schwach belastete Niederschlagswasser kann ebenso wie das auf den Parkplatzflächen anfallende schwach belastete Niederschlagswasser über eine Versickerung (z.B. Mulden-Rigole) beseitigt werden (es handelt sich hierbei um Kategorie II des Trennerlasses).
- Das auf den Verkehrsflächen (Straßen, Zufahrten, Anlieferungen etc.) anfallende, stark belastete Niederschlagswasser ist in Absprache mit den zuständigen Stadtbetrieben an die öffentliche Kanalisation anzuschließen (es handelt sich hierbei um Kategorie III des Trennerlasses).

Für die Versickerung des anfallenden Regenwassers bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu beantragen.

Wassergefährdende Stoffe

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz weist darauf hin, dass im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für Bauvorhaben innerhalb des Gewerbegebietes durch den jeweiligen Antragsteller der Nachweis über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Menge, Lagerung etc.) inklusive evtl. erforderlicher Löschwasserrückhaltmaßnahmen zu erbringen und mit dem Rhein-Sieg-Kreis, als Untere Wasserbehörde abzustimmen ist.

Die Betreiber der Anlagen sind verpflichtet, Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in ein Gewässer/in den Untergrund gelangen können, unverzüglich schriftlich - notfalls fernmündlich - anzuzeigen. Die Störung ist dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, und der Stadt Sankt Augustin mit Angabe der Art, des Umfangs und der Dauer des Schadens genau anzugeben. Gleiches gilt auch, wenn gefährliche Stoffe, die Menschen, die öffentliche Kanalisation oder die kommunale Kläranlage gefährden können, in die öffentliche Kanalisation gelangen. Außerhalb der Dienstzeiten ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, - Tel.: 02241/12060 - zu informieren.

Bodenschutz

Aus Bodenschutzsicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 408/1N. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, auf der Grundlage des gewählten quantitativen Bilanzierungsverfahrens, vollständig ausgeglichen.

Sowohl im Umweltbericht (S. 31) als auch im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (S. 6) wird ausgeführt, dass der im Süden des Plangebietes anstehende Boden gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW nicht schutzwürdig sei. Bereits in der Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass die Kennzeichnung „nicht bewertet“ nicht gleichzusetzen ist mit einer nicht gegebenen Schutzwürdigkeit. Es wird seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz angeregt, diese Aussage sowohl im Umweltbericht als auch im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag entweder ersatzlos zu streichen oder darauf hinzuweisen, dass die Schutzwürdigkeit dieses Bodens nicht bewertet ist.

Immissionsschutz

Seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz wird angeregt, die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen der Abstandsklasse V zu streichen. In dem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.10.2015 in der Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB verwiesen.

Angemerkt wird an dieser Stelle, dass mit Ihrem Hause am 29.04.2019 ein Gespräch stattgefunden hat, indem immissionsschutzrechtliche Themenaspekte erörtert und abschließend geklärt werden konnten.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.006–1.021 kWh/m²/a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einzubeziehen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

a) Eingriffe in Natur und Landschaft

Bei der Biotopbewertung nach dem gewählten Bewertungsverfahren Froelich+Sporbeck ist ein Vollkommenheitswert bei Bestand und Planung zu berücksichtigen. Die vorliegende Bilanzierung berücksichtigt die Vollkommenheit nicht.

Bei der Bilanzierung des Eingriffes wird der Biotoptyp des Feldgehölzes im Bestand mit BA 11 = 19 Punkte bewertet. In der Planung wird derselbe Biotoptyp, obwohl er unverändert bestehen bleibt, jedoch mit 20 Punkten bewertet.

Für die Anlage eines Blühstreifens (Fläche 8) soll ein umfangreiches Feldgehölz gerodet werden. Diese Maßnahme bedeutet, über die artenschutzrechtliche Problematik hinaus (s. u.), einen erheblichen Eingriff gem. § 30 LNatSchG. Da es sich um eine vermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft handelt, ist die geplante Maßnahme gemäß § 15 BNatSchG unzulässig. Feldgehölze wie diese sind Mangelbiotope in diesem von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, Siedlungstätigkeit und Infrastruktur geprägten Landschaft. Die Erhaltung des Feldgehölzes ist entsprechend in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

Die Fläche des Biotoptyps „Acker und Ackerbrachen mit Wildkrautfluren als Blühstreifen“ (HA 2*) kann nicht gleichzeitig als Zufahrt für die südlich liegenden Ackerflächen genutzt werden. Für die Zufahrt ist eine separate Fläche zu bestimmen und entsprechend zu bewerten.

b) Artenschutz

Entgegen der Darstellung in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Raskin 2015) ist der Bluthänfling gemäß Fachinformationssystem des LANUV mittlerweile eine planungsrelevante Art. Die Art wurde mit zwei Brutvorkommen im Planungsgebiet kartiert. Bei einer Realisierung des Bebauungsplanes muss für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ersatz geschaffen werden. Die geplante Festsetzung der Anpflanzung eines Weißdorn-Gebüsches am Rande des Baugebietes (die konkrete Größe ist in den Planunterlagen nicht definiert) ist weder fachlich sinnvoll noch ausreichend. Als Standort käme ein Gebüsch in Betracht, das in einem störungsarmen Bereich innerhalb der Feldflur läge. Der bevorzugte Neststandort des Bluthänflings befindet sich zudem in dichten Büschen und Hecken, die eine ausreichende Größe erfordern. Da jedoch im unmittelbaren Umfeld des Eingriffes, v. a. im Randbereich der Grube DEUTAG, umfangreiche Gehölzstrukturen vorhanden sind, erscheint die Anlage eines zusätzlichen Feldgehölzes als Lebensstätte für den Bluthänfling im konkreten Fall verzichtbar. Vielmehr sollten die Lebensbedingungen für den Bluthänfling durch zusätzliche Blüh- und Schwarzbrachestreifen in der Feldflur verbessert werden. Dies kann auch produktionsintegriert erfolgen.

Einer Beseitigung des Feldgehölzes (s. o.) für die Anlage eines Blühstreifens (Fläche 8) kann auch aus Gründen des Artenschutzes nicht zugestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass das Feldgehölz Lebensstätte einiger der im Rahmen der ASP erfassten und in der Gesamtartenliste aufgeführten Vogelarten ist. Insbesondere entspricht die Erhaltung auch den Lebensraumbedürfnissen des planungsrelevanten Bluthänflings, der heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen benötigt. Die Daten aus dem Artenschutzgutachten (aus 2013, Kartierung 2007) im Verfahren nach § 4 (1) BauGB zu diesem Bauleitplanverfahren unterstützen diese fachliche Auffassung, da dort Brutnachweise von Schwarzkehlchen (planungsrelevant) und Goldammer verzeichnet sind.

Bei einer Erhaltung des Feldgehölzes ist die vorgesehene Fläche für die CEF-Maßnahme der Feldlerche nicht geeignet, da die Art zu vertikalen Strukturen großen Abstand hält. Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist an geeigneter Stelle in der offenen Agrarlandschaft anzulegen. Hier bieten sich Ackerflächen an, die zwischen der Grube DEUTAG und dem Flugplatz bzw. der Missionarsgrube liegen. Da die Maßnahmen für die Feldlerche im Acker denen für den Bluthänfling entsprechen, sind für beide Arten entsprechende Blühstreifen u. ä. auf 1,5 ha als CEF-Maßnahme umzusetzen und vertraglich zu sichern.

Die Maßnahmen für die Kreuzkröte und Zauneidechse sollen lediglich auf einer Fläche von 4600 qm umgesetzt werden. Hinzu kommen kleinflächige Gebüschrücknahmen am Randes der Grube DEUTAG. Der Flächenumfang orientiert sich dabei ausschließlich an der durch die Planung in Anspruch genommenen Fläche des Bodenlagers. Sonstige derzeit noch nicht bebaute Flächen innerhalb des Plangebietes übernehmen aber auch wichtige Funktionen als Landlebensraum der Arten. Daher sind auch sie bei der Festlegung des Kompensationsumfangs für Amphibien und Reptilien zu berücksichtigen. Seitens des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde (UNB) wird insofern eine mindestens 1 ha große Kompensationsfläche für diese Arten für erforderlich erachtet. Fläche und Maßnahmenumsetzung wie auch die Sicherung der dauerhaften Funktionsfähigkeit durch geeignete wiederkehrende Pflegemaßnahmen sind im Bebauungsplan entweder durch geeignete Festsetzungen oder vertraglich zu sichern.

Hinweise

Kreuzkröte, Zauneidechse und weitere Amphibien und Reptilienarten haben mit großer Wahrscheinlichkeit Lebensräume im Bereich der großen Holzlager am Sägewerk, z. B. unter den Stapeln und in den Zwischenbereichen. Die derzeitige Planung dient dazu, den Bereich des Sägewerkes planerisch zu sichern. Sollten sich in diesem Bereich Änderungen der derzeitigen Nutzung abzeichnen, die Auswirkungen auf die v. g. Arten(gruppen) haben könnten, ist die UNB vorab zu beteiligen.

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind weitere Maßnahmen beschrieben, die zukünftig als Ausgleichsmaßnahmen dienen sollen. Grundsätzlich werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Unterstützung des speziellen Arteninventars in der Grube DEUTAG begrüßt. Ein mit der UNB abgestimmtes und anerkanntes Ökokonto existiert allerdings bisher nicht.

Es wird um Abstimmung der konkreten Ausführung der externen Kompensationsmaßnahmen mit der UNB gebeten. Für die Artengruppen Amphibien und Reptilien wird ein dreijähriges Monitoring für erforderlich erachtet, um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zu prüfen.

Es wird ferner darum gebeten, das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt 2.2 beigefügt (s. Anlage). Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

Verkehr und Mobilität

Der Busverkehr zwischen Menden und Meindorf/Bonn ist langfristig weiterhin über die L 16 vorgesehen. Die Verknüpfung mit dem Haltepunkt der S 13 soll weiterhin wie im Bestand über eine Fahrbahnrandhaltestelle an der L 16 erfolgen. Diese Haltestelle sollte zweckmäßigerweise so nah wie möglich zum S-Bahn-Haltepunkt positioniert werden.

Eine neue Wendeanlage abseits der L 16 für den Busverkehr –wie in den vorliegenden Verfahrensunterlagen beschrieben- wird vom Rhein-Sieg-Kreis abgelehnt, da dies für die Fahrgastattraktivität und den Betrieb der Buslinien sehr nachteilig ist (Fahrzeitverlängerung, zweimaliges Linksabbiegen in Fahrtrichtung Bonn, Umweg- und Kreisverkehr). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die SPNV-Verknüpfung am Bahnhof Menden für den Busverkehr nachrangig ist (Menden-Beuel wird mit dem Bus ohne Umstieg direkt hergestellt, Menden-Köln ist für den gebrochenen Verkehr Bus/Bahn primär in Troisdorf verknüpft).

Potentiale zur Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV bestehen dann, wenn im Süden des Plangebietes ein Lückenschluss zur Richthofenstraße oder Bundesgrenzschutzstraße hergestellt werden kann. In diesem Fall könnte eine neue Linie Menden-Hangelar eingerichtet werden, die auch für andere Verkehrszwecke interessant wäre. Ohne einen derartigen Lückenschluss gibt es keine sinnvollen Fahrwege. Für die durchgehenden Linien in Richtung Bonn wären die Fahrzeitverlängerungen einer Stichfahrt in das Gewerbegebiet hinein nicht akzeptabel.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fischer

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
z.Hd. Herrn Schuth
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Absender:

Kompensationsflächenkataster Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 2.2 –Abschließende Meldung durch die Genehmigungsbehörde

1. **Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)**
2. **Vorhabensträger/ Eingreifer**
3. **Aktenzeichen ULB**
4. **Aktenzeichen Genehmigungsbehörde/ Ansprechpartner/ Kontaktdaten**
5. **Datum des Genehmigungsbescheides**
6. **Kompensationsmaßnahme(n): (nur bei Abweichungen vom LBP)**
(bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls.
Textauszug LBP mit eindeutiger Markierung beifügen)
 - a)
 - b)
 - c)
 - d)

7. Art der Flächensicherung (ankreuzen)

- Baulast; Grundbucheintrag, Privatrechtlicher Vertrag,
 Städtebaulicher Vertrag, Öffentlich-rechtlicher Vertrag,
 öffentliches Eigentum Auflage Eingriffsgenehmigung
 Sonstiges:

8. Lagepläne (nur bei Abweichungen vom LBP)

Bitte Übersichtsplan sowie eindeutige Lagepläne der Kompensationsflächen auf Basis DG (mindestens 1:5.000) zur Digitalisierung beifügen! Daraus sollten nach Möglichkeit auch die jeweiligen Teilflächen einer Kompensationsmaßnahme zu ersehen sein (z.B. Teilfläche Aufforstung, Extensivgrünland, Stillgewässer etc.). Ggfls. Kartenauszug oder auch Textteile aus dem LBP beifügen und die relevanten Stellen darin kenntlich machen.



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Planungsamt
Markt 1
53757 Sankt Augustin

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Fischer

Zimmer: 5.21

Telefon: 02241 - 13-2323

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

E-Mail v. 21.03.2019; Herr Geilhausen, Frau Bies

Mein Zeichen

01.3-Fi

Datum

02.05.2019

**Bebauungsplan Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“
im Stadtteil Menden**

Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB

Anlage: Formblatt 2.2 Kompensationsflächenkataster

Sehr geehrter Herr Geilhausen,
sehr geehrte Frau Bies,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung
genommen:

Allgemein

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz weist darauf hin, dass sich die Bezeichnung des Amtes von „Amt für Technischen Umweltschutz“ in „Amt für Umwelt- und Naturschutz“ geändert hat. Es wird darum gebeten dies in den Planunterlagen entsprechend zu berichtigen (z. B. in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 7.) Des Weiteren wird empfohlen, die Verweise auf das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz dem aktuellen rechtlichen Stand anzupassen.

Gewerblicher Gewässerschutz

Der Geltungsbereich des unter Betreff genannte Bauleitplanverfahrens befindet sich in der Schutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Meindorf des Wahnbachtalsperrenverbandes im unteren Siebgebiet.

Bei der Umsetzung der Planung sind die Festlegungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 7. Juni 1985 zu beachten.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Hier eventuell erforderlich werdenden Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor Beginn der Maßnahmen beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz als Untere Wasserbehörde zu beantragen.

Die zu errichtenden Entwässerungsanlagen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten und zu betreiben; unbrauchbare Teile der Anlagen sind unverzüglich zu erneuern. Die entsprechenden Vorschriften des DWA Arbeitsblatts A 142, der DIN EN 12050, DIN EN 752 i. V. m. DIN 1986-100 und DIN EN 1610 für Grundstücksentwässerung sind zu beachten.

Bei allen Grundstücken im Plangebiet, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vom Bauherren nach den Vorschriften des § 44 Landeswassergesetz zu prüfen, ob das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden kann.

Unbehandelte Oberflächen von Metalldächern aus Kupfer, Zink und Blei sind **nicht zulässig**.

Da das Vorhaben im Wasserschutzgebiet liegt, sind die befahrbaren Flächen (Parkplätze, Straßen etc.) undurchlässig zu gestalten. Die Verwendung von Sicker- bzw. Öko-Pflaster zur Befestigung dieser Flächen ist **nicht zulässig**.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz (LWG) sowie dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Trennerlass) vom 26.05.2004 ergeben sich die folgenden Anforderungen:

- Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist nur möglich, wenn im Bereich der Versickerungsanlage keine verunreinigten Böden vorhanden sind und der Boden versickerungsfähig ist. Dies ist bei einer vorgesehenen Versickerung mittels Gutachten nachzuweisen.
- Das auf den Dachflächen anfallende schwach belastete Niederschlagswasser kann ebenso wie das auf den Parkplatzflächen anfallende schwach belastete Niederschlagswasser über eine Versickerung (z.B. Mulden-Rigole) beseitigt werden (es handelt sich hierbei um Kategorie II des Trennerlasses).
- Das auf den Verkehrsflächen (Straßen, Zufahrten, Anlieferungen etc.) anfallende, stark belastete Niederschlagswasser ist in Absprache mit den zuständigen Stadtbetrieben an die öffentliche Kanalisation anzuschließen (es handelt sich hierbei um Kategorie III des Trennerlasses).

Für die Versickerung des anfallenden Regenwassers bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu beantragen.

Wassergefährdende Stoffe

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz weist darauf hin, dass im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für Bauvorhaben innerhalb des Gewerbegebietes durch den jeweiligen Antragsteller der Nachweis über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Menge, Lagerung etc.) inklusive evtl. erforderlicher Löschwasserrückhaltemaßnahmen zu erbringen und mit dem Rhein-Sieg-Kreis, als Untere Wasserbehörde abzustimmen ist.

Die Betreiber der Anlagen sind verpflichtet, Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in ein Gewässer/in den Untergrund gelangen können, unverzüglich schriftlich - notfalls fernmündlich - anzuzeigen. Die Störung ist dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, und der Stadt Sankt Augustin mit Angabe der Art, des Umfanges und der Dauer des Schadens genau anzugeben. Gleiches gilt auch, wenn gefährliche Stoffe, die Menschen, die öffentliche Kanalisation oder die kommunale Kläranlage gefährden können, in die öffentliche Kanalisation gelangen. Außerhalb der Dienstzeiten ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, - Tel.: 02241/12060 - zu informieren.

Bodenschutz

Aus Bodenschutzsicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 408/1N. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, auf der Grundlage des gewählten quantitativen Bilanzierungsverfahrens, vollständig ausgeglichen.

Sowohl im Umweltbericht (S. 31) als auch im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (S. 6) wird ausgeführt, dass der im Süden des Plangebietes anstehende Boden gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW nicht schutzwürdig sei. Bereits in der Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass die Kennzeichnung „nicht bewertet“ nicht gleichzusetzen ist mit einer nicht gegebenen Schutzwürdigkeit. Es wird seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz angeregt, diese Aussage sowohl im Umweltbericht als auch im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag entweder ersatzlos zu streichen oder darauf hinzuweisen, dass die Schutzwürdigkeit dieses Bodens nicht bewertet ist.

Immissionsschutz

Seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz wird angeregt, die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen der Abstandsklasse V zu streichen. In dem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.10.2015 in der Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB verwiesen.

Angemerkt wird an dieser Stelle, dass mit Ihrem Hause am 29.04.2019 ein Gespräch stattgefunden hat, indem immissionsschutzrechtliche Themenaspekte erörtert und abschließend geklärt werden konnten.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.006–1.021 kWh/m²/a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einzubeziehen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

a) Eingriffe in Natur und Landschaft

Bei der Biotopbewertung nach dem gewählten Bewertungsverfahren Froelich+Sporbeck ist ein Vollkommenheitswert bei Bestand und Planung zu berücksichtigen. Die vorliegende Bilanzierung berücksichtigt die Vollkommenheit nicht.

Bei der Bilanzierung des Eingriffes wird der Biotoptyp des Feldgehölzes im Bestand mit BA 11 = 19 Punkte bewertet. In der Planung wird derselbe Biotoptyp, obwohl er unverändert bestehen bleibt, jedoch mit 20 Punkten bewertet.

Für die Anlage eines Blühstreifens (Fläche 8) soll ein umfangreiches Feldgehölz gerodet werden. Diese Maßnahme bedeutet, über die artenschutzrechtliche Problematik hinaus (s. u.), einen erheblichen Eingriff gem. § 30 LNatSchG. Da es sich um eine vermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft handelt, ist die geplante Maßnahme gemäß § 15 BNatSchG unzulässig. Feldgehölze wie diese sind Mangelbiotope in dieser von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, Siedlungstätigkeit und Infrastruktur geprägten Landschaft. Die Erhaltung des Feldgehölzes ist entsprechend in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

Die Fläche des Biotoptyps „Acker und Ackerbrachen mit Wildkrautfluren als Blühstreifen“ (HA 2*) kann nicht gleichzeitig als Zufahrt für die südlich liegenden Ackerflächen genutzt werden. Für die Zufahrt ist eine separate Fläche zu bestimmen und entsprechend zu bewerten.

b) Artenschutz

Entgegen der Darstellung in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Raskin 2015) ist der Bluthänfling gemäß Fachinformationssystem des LANUV mittlerweile eine planungsrelevante Art. Die Art wurde mit zwei Brutvorkommen im Planungsgebiet kartiert. Bei einer Realisierung des Bebauungsplanes muss für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ersatz geschaffen werden. Die geplante Festsetzung der Anpflanzung eines Weißdorn-Gebüsches am Rande des Baugebietes (die konkrete Größe ist in den Planunterlagen nicht definiert) ist weder fachlich sinnvoll noch ausreichend. Als Standort käme ein Gebüsch in Betracht, das in einem störungsarmen Bereich innerhalb der Feldflur läge. Der bevorzugte Neststandort des Bluthänflings befindet sich zudem in dichten Büschen und Hecken, die eine ausreichende Größe erfordern. Da jedoch im unmittelbaren Umfeld des Eingriffes, v. a. im Randbereich der Grube DEUTAG, umfangreiche Gehölzstrukturen vorhanden sind, erscheint die Anlage eines zusätzlichen Feldgehölzes als Lebensstätte für den Bluthänfling im konkreten Fall verzichtbar. Vielmehr sollten die Lebensbedingungen für den Bluthänfling durch zusätzliche Blüh- und Schwarzbrachestreifen in der Feldflur verbessert werden. Dies kann auch produktionsintegriert erfolgen.

Einer Beseitigung des Feldgehölzes (s. o.) für die Anlage eines Blühstreifens (Fläche 8) kann auch aus Gründen des Artenschutzes nicht zugestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass das Feldgehölz Lebensstätte einiger der im Rahmen der ASP erfassten und in der Gesamtartenliste aufgeführten Vogelarten ist. Insbesondere entspricht die Erhaltung auch den Lebensraumbedürfnissen des planungsrelevanten Bluthänflings, der heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen benötigt. Die Daten aus dem Artenschutzgutachten (aus 2013, Kartierung 2007) im Verfahren nach § 4 (1) BauGB zu diesem Bauleitplanverfahren unterstützen diese fachliche Auffassung, da dort Brutnachweise von Schwarzkehlchen (planungsrelevant) und Goldammer verzeichnet sind.

Bei einer Erhaltung des Feldgehölzes ist die vorgesehene Fläche für die CEF-Maßnahme der Feldlerche nicht geeignet, da die Art zu vertikalen Strukturen großen Abstand hält. Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist an geeigneter Stelle in der offenen Agrarlandschaft anzulegen. Hier bieten sich Ackerflächen an, die zwischen der Grube DEUTAG und dem Flugplatz bzw. der Missionarsgrube liegen. Da die Maßnahmen für die Feldlerche im Acker denen für den Bluthänfling entsprechen, sind für beide Arten entsprechende Blühstreifen u. ä. auf 1,5 ha als CEF-Maßnahme umzusetzen und vertraglich zu sichern.

Die Maßnahmen für die Kreuzkröte und Zauneidechse sollen lediglich auf einer Fläche von 4600 qm umgesetzt werden. Hinzu kommen kleinflächige Gebüschrücknahmen am Randes der Grube DEUTAG. Der Flächenumfang orientiert sich dabei ausschließlich an der durch die Planung in Anspruch genommenen Fläche des Bodenlagers. Sonstige derzeit noch nicht bebaute Flächen innerhalb des Plangebietes übernehmen aber auch wichtige Funktionen als Landlebensraum der Arten. Daher sind auch sie bei der Festlegung des Kompensationsumfangs für Amphibien und Reptilien zu berücksichtigen. Seitens des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde (UNB) wird insofern eine mindestens 1 ha große Kompensationsfläche für diese Arten für erforderlich erachtet. Fläche und Maßnahmenumsetzung wie auch die Sicherung der dauerhaften Funktionsfähigkeit durch geeignete wiederkehrende Pflegemaßnahmen sind im Bebauungsplan entweder durch geeignete Festsetzungen oder vertraglich zu sichern.

Hinweise

Kreuzkröte, Zauneidechse und weitere Amphibien und Reptilienarten haben mit großer Wahrscheinlichkeit Lebensräume im Bereich der großen Holzlager am Sägewerk, z. B. unter den Stapeln und in den Zwischenbereichen. Die derzeitige Planung dient dazu, den Bereich des Sägewerkes planerisch zu sichern. Sollten sich in diesem Bereich Änderungen der derzeitigen Nutzung abzeichnen, die Auswirkungen auf die v. g. Arten(gruppen) haben könnten, ist die UNB vorab zu beteiligen.

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind weitere Maßnahmen beschrieben, die zukünftig als Ausgleichsmaßnahmen dienen sollen. Grundsätzlich werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Unterstützung des speziellen Arteninventars in der Grube DEUTAG begrüßt. Ein mit der UNB abgestimmtes und anerkanntes Ökokonto existiert allerdings bisher nicht.

Es wird um Abstimmung der konkreten Ausführung der externen Kompensationsmaßnahmen mit der UNB gebeten. Für die Artengruppen Amphibien und Reptilien wird ein dreijähriges Monitoring für erforderlich erachtet, um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zu prüfen.

Es wird ferner darum gebeten, das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt 2.2 beigefügt (s. Anlage). Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

Verkehr und Mobilität

Der Busverkehr zwischen Menden und Meindorf/Bonn ist langfristig weiterhin über die L 16 vorgesehen. Die Verknüpfung mit dem Haltepunkt der S 13 soll weiterhin wie im Bestand über eine Fahrbahnrandhaltestelle an der L 16 erfolgen. Diese Haltestelle sollte zweckmäßigerweise so nah wie möglich zum S-Bahn-Haltpunkt positioniert werden.

Eine neue Wendeanlage abseits der L 16 für den Busverkehr –wie in den vorliegenden Verfahrensunterlagen beschrieben- wird vom Rhein-Sieg-Kreis abgelehnt, da dies für die Fahrgastattraktivität und den Betrieb der Buslinien sehr nachteilig ist (Fahrzeitverlängerung, zweimaliges Linksabbiegen in Fahrtrichtung Bonn, Umweg- und Kreisverkehr). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die SPNV-Verknüpfung am Bahnhof Menden für den Busverkehr nachrangig ist (Menden-Beuel wird mit dem Bus ohne Umstieg direkt hergestellt, Menden-Köln ist für den gebrochenen Verkehr Bus/Bahn primär in Troisdorf verknüpft).

Potentiale zur Anbindung des Gewerbegebietes an den ÖPNV bestehen dann, wenn im Süden des Plangebietes ein Lückenschluss zur Richthofenstraße oder Bundesgrenzschutzstraße hergestellt werden kann. In diesem Fall könnte eine neue Linie Menden-Hangelar eingerichtet werden, die auch für andere Verkehrszwecke interessant wäre. Ohne einen derartigen Lückenschluss gibt es keine sinnvollen Fahrwege. Für die durchgehenden Linien in Richtung Bonn wären die Fahrzeitverlängerungen einer Stichfahrt in das Gewerbegebiet hinein nicht akzeptabel.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fischer

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
z.Hd. Herrn Schuth
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Absender:

Kompensationsflächenkataster Rhein-Sieg-Kreis

Formblatt 2.2 –Abschließende Meldung durch die Genehmigungsbehörde

- 1. Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)**
- 2. Vorhabensträger/ Eingreifer**
- 3. Aktenzeichen ULB**
- 4. Aktenzeichen Genehmigungsbehörde/ Ansprechpartner/ Kontaktdaten**
- 5. Datum des Genehmigungsbescheides**
- 6. Kompensationsmaßnahme(n): (nur bei Abweichungen vom LBP)**
(bei mehreren Maßnahmen alle Maßnahmen mit Art und Umfang beschreiben; ggfls.
Textauszug LBP mit eindeutiger Markierung beifügen)
 - a)
 - b)
 - c)
 - d)

7. Art der Flächensicherung (ankreuzen)

- Baulast; Grundbucheintrag, Privatrechtlicher Vertrag,
 Städtebaulicher Vertrag, Öffentlich-rechtlicher Vertrag,
 öffentliches Eigentum Auflage Eingriffsgenehmigung
 Sonstiges:

8. Lagepläne (nur bei Abweichungen vom LBP)

Bitte Übersichtsplan sowie eindeutige Lagepläne der Kompensationsflächen auf Basis DG (mindestens 1:5.000) zur Digitalisierung beifügen! Daraus sollten nach Möglichkeit auch die jeweiligen Teilflächen einer Kompensationsmaßnahme zu ersehen sein (z.B. Teilfläche Aufforstung, Extensivgrünland, Stillgewässer etc.). Ggfls. Kartenauszug oder auch Textteile aus dem LPB beifügen und die relevanten Stellen darin kenntlich machen.

Bies Jasmin

Von: Fischer, Theresia <theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. April 2019 12:11
An: Bies Jasmin
Cc: Geilhausen Michael
Betreff: Bebauungsplan Nr. 408/1 N "Gewerbegebiet Menden-Süd"_Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB

Sehr geehrte Frau Bies,
hiermit möchte ich mich für die gewährte Fristverlängerung, zur Abgabe der TOEB-Stellungnahme bis zum Donnerstag, den 09.05.2019, im unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren bedanken.

Mit freundlichen Grüßen aus Siegburg
und eine sonnige Osterzeit
Im Auftrag

Theresia Fischer
Dipl. Bauingenieurin

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -

Postanschrift:
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Besucheradresse:
Mühlenstraße 51
-CIVITEC-Gebäude-
53721 Siegburg

Telefon : 02241/13-2323
Telefax : 02241/13-3116
E-mail : theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de
Internet : www.rhein-sieg-kreis.de
Dienstzeiten: Mo ganztägig, Di – Fr vormittags

A 15

Bies Jasmin

Von: Ludes, Torsten <torsten.ludes@lvr.de>
Gesendet: Freitag, 5. April 2019 09:05
An: bauleitplanung
Betreff: WG: Entwurf B-Plan 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd", frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Torsten Ludes

Landschaftsverband Rheinland
Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Tel: 0221/809-4228
Fax: 0221/8284-4806
E-mail: Torsten.Ludes@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Geilhausen Michael <Michael.Geilhausen@sankt-augustin.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. März 2019 13:33
An: Amprion GmbH <GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net>; Ariane Glaess - Stadt Sankt Augustin (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77202@sankt-augustin.de>; Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW <K.Poststelle@blb.nrw.de>; Bezirksregierung Arnsberg <registrator-do@bra.nrw.de>; Bezirksregierung Düsseldorf <Luftverkehr-bauleitplanung@brd.nrw.de>; Bezirksregierung Düsseldorf Dez 22.5. Kampfmittelbeseitigungsdienst

<kbd@brd.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 33 <sandra.frauenrath@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 33 <katrin.rosenberg@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 35 <stefan.haentjes@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 51 - Landschaft / Fischerei <jutta.berthelmann@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 53 - Immissionschutz <guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 53 - Immissionschutz <wolfgang.raffel@bezreg-koeln.nrw.de>; Bezirksregierung Köln Dez 54 Obere Wasserbehörde <Martin.Nussbaum@brk.nrw.de>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Dortmund <VA-TOEB.Dortmund@bundesimmobilien.de>; Bundesstadt Bonn <Amt62.Anregungen@bonn.de>; Bundesstadt Bonn - Stadtplanungsamt- <stadtplanungsamt@bonn.de>; Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH <dbsimm-kl-nbaurecht@deutschebahn.com>; Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH <TI-NL-West.PTI-24@telekom.de>; Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. <uwe.stephan@ehvbonn.de>; Eisenbahn-Bundesamt Zentrale <poststelle@eba.bund.de>; Ellen Mueller (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77412@sankt-augustin.de>; Erzbistum Köln <Traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de>; Ev. Kirchengemeinde Ort <st.augustin@ekir.de>; Evangelische Kirchengemeinde Niederpleis und Mülldorf <gemeindebuero@ev-kirche-niederpleis.de>; Finanzamt Sankt Augustin <Poststelle@FA-5222.fin-nrw.de>; Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH <Nadine.Grabe@hangelar.info>; Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH <Unterberg@edkb.de>; Gerhard Kasper (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77269@sankt-augustin.de>; Glaess Ariane <Ariane.Glaess@sankt-augustin.de>; Handwerkskammer zu Köln <kraemer@hwk-koeln.de>; Handwerkskammer zu Köln <kilp@hwk-koeln.de>; IHK Bonn/Rhein-Sieg <bornstedt@bonn.ihk.de>; Isabella PraschmaSpitzeck (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77401@sankt-augustin.de>; Juergen Otto (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77240@sankt-augustin.de>; Juergen Parpart (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77367@sankt-augustin.de>; Kasper Gerhard <Gerhard.Kasper@sankt-augustin.de>; Katholischer Seelsorgebereich St Anna St Maria Königin St Martinus <pastoralbuero@katholisch-sankt-augustin.de>; Köln Bonn Airport <toeb-beteiligung@koeln-bonn-airport.de>; Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V. <Siegburg@kb.rlv.de>; Kreispolizeibehörde RSK <DirK-KVorbeugung.Rhein-Sieg-Kreis@polizei.nrw.de>; Kusserow Marion <Marion.Kusserow@sankt-augustin.de>; Landesbetrieb Straßenbau NRW Krefeld <plan3.nl-kr@strassen.nrw.de>; Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg <kontakt.rnl.rb@strassen.nrw.de>; Landesbetrieb Wald und Holz NRW <rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de>; Landesbetrieb Wald und Holz NRW <frank.meyer@wald-und-holz.nrw.de>; Landeskirchenamt Düsseldorf <LKA@ekir-lka.de>; Landeskirchenamt Düsseldorf <anita.lipinski@ekir-lka.de>; Landwirtschaftskammer NRW <rheinkreise@lwk.nrw.de>; Zierke, Michaela <Michaela.Zierke@lvr.de>; ADR, Abt.3, Bau- u. Kunst-Denkmalpflege <ADRAbt.3Bau-u.Kunst-Denkmalpflege@lvr.de>; Koenigs-Commandeur, Franz-Josef <franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de>; ZV.Postdienst <ZV.Postdienst@lvr.de>; Marion Kusserow (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77251@sankt-augustin.de>; Martin Schmitz (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77493@sankt-augustin.de>; Mueller Ellen <Ellen.Mueller@sankt-augustin.de>; Nahverkehr Rheinland GmbH <beteiligungsverfahren@nahverkehr-rheinland.de>; Otto Jürgen <Juergen.Otto@sankt-augustin.de>; Parpart Juergen <Juergen.Parpart@sankt-augustin.de>; PLEDOC GmbH <fremdplanung@pledoc.de>; Praschma Spitzeck Isabella <Isabella.PraschmaSpitzeck@sankt-augustin.de>; Rhein Sieg Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) <michael.deurer@rsvg.de>; Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) <Frank.wiedemann@rsvg.de>; Rhein-Sieg--Eisenbahn GmbH <info@rhein-sieg-eisenbahn.de>; Rhein-Sieg-Kreis Amt 61 - Planung - <gabriele.struewe@rhein-sieg-kreis.de>; Rhein-Sieg-Kreis Amt 61 - Planung - <beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de>; Rhenag <juergen.fey@rhenag.de>; Rhenag <matthias.wazinski@rhenag.de>; Roswitha Schmied (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77446@sankt-augustin.de>; RSAG mbH <ralf.mundorf@rsag.de>; RSAG mbH <Birgit.Kremer@rsag.de>; RSAG mbH <sascha.vankeeken@rsag.de>; RSAG mbH <udo.otto@ars.rsag.de>; RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH Regionalservice Regionalzentrum Sieg <RZSiegSiegburgPosteingang@rwe.com>; RWE Westnetz GmbH <planauskunft-siegburg@westnetz.de>; Sabine SSt Strie (Weiteres Fax) <IMCEAFAX+2B49+282241+29243-77641@sankt-augustin.de>; Schmied Roswitha <Roswitha.Schmied@sankt-augustin.de>; Schmitz Martin <Martin.Schmitz@sankt-augustin.de>; Serafin Marc <M.Serafin@sankt-augustin.de>; Stadt Hennef Amt für Stadtplanung und -entwicklung <norbert.schuessler@hennef.de>; Stadt Hennef Amt für Stadtplanung und -entwicklung <iris.hamann@hennef.de>; Stadt Königswinter <stadtplanung@koenigswinter.de>; Stadt Siegburg <bauleitplanung@siegburg.de>; Stadt Troisdorf <ChrispeelsC@Troisdorf.de>; Stadt Trosdorf <GoedekeU@Troisdorf.de>; Stadtwerke Bonn GmbH <Liegenschaften@Stadtwerke-Bonn.de>; Stadtwerke Bonn GmbH <Silke.Wollenweber-Thomys@stadtwerke-bonn.de>; Strie Sabine <Sabine.Strie@sankt-augustin.de>; Thyssengas GmbH <leitungs-auskunft@thyssengas.com>; Troesser Ralf <Ralf.Troesser@sankt-augustin.de>; Ulrike Wallau <ulrike.wallau@stadtwerke-bonn.de>; Unitymedia Group <ZentralePlanungND@unitymedia.de>; w.hermann@aug002.mg-projektraum.de; Wahnbachtalsperrenverband <planauskunft@wahnbach.de>; Wasserbeschaffungsverband <michael.heinze@wbv-thomasberg.de>; Wasserbeschaffungsverband

<stefan.piesker@wbv-thomasberg.de>; Wasserverband RSK <info@wasserverband-rsk.de>; Wasserverband RSK <sigrid.roerlich@wasserverband-rsk.de>; Wehrbereichsverwaltung West <wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org>; Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH <regina.lange@wfg-sankt-augustin.de>; Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH <stephanie.harke@wfg-sankt-augustin.de>
Cc: Bies Jasmin <Jasmin.Bies@sankt-augustin.de>
Betreff: Entwurf B-Plan 408/1 N "Gewerbegebiet Menden Süd", frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ in der Fassung vom 08.01.2019 für das Gebiet in der Gemarkung Niedermenden, Flur 1 und Flur 2, Gemarkung Meindorf, Flur 1, südlich der Meindorfer Straße, westlich der Parzellen 3369 und 287, nördlich der Grube DEU-TAG, östlich der S 13 Trasse, einschließlich der Flächen südlich der Parzelle 404 und westlich des Fasanenweges, mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie weiterer relevanter Gutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Bauflächen für gewerbliche Nutzung, insbesondere für das mittelständische Gewerbe und das Handwerk.

In den als GE 1 (Gewerbegebiet) bezeichneten Bereichen wird das Ziel der Bestandsicherung und -entwicklung verfolgt. Der als GE 2 bezeichnete Bereich soll als Dienstleistungsstandort ausgebaut werden, um dem beabsichtigten Entree-Charakter in unmittelbarer Nähe zum Bahnhofpunkt sowie den Übergang vom Mischgebiet ins Gewerbegebiet Rechnung zu tragen. Innerhalb des GE 3-Bereiches sind die neuen, zusätzlichen Gewerbeflächen zusammengefasst. Ziel ist hier die Ansiedlung von kleineren und mittleren Betrieben, insbesondere aus dem Handwerk und des verarbeitenden und produzierenden Gewerbes, zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften können Sie bis

einschließlich 25.04.2019

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst Stadtplanung während der Dienststunden

montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Alle die Planungen betreffenden Pläne und Unterlagen können ab sofort im Internet unter dem Link

https://www.sankt-augustin.de/cms123/bauen_stadtentwicklung_umwelt_verkehr/stadtentwicklung/aktuelle_planverfahren_buergerbeteiligung/artikel/63046/

aufgerufen und eingesehen werden.

Ich darf Sie bitten, Ihre Stellungnahme bis zum 25.04.2019 an die Email-Adresse

Bauleitplanung@sankt-augustin.de

zuzuleiten.

Sollte innerhalb dieser Zeitspanne keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehe ich davon aus, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bies unter Tel. 0 22 41 – 243 270 oder per EMail unter jasmin.bies@sankt-augustin.de.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

M. Geilhausen
Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 Planung und Liegenschaften Markt 1
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241-243267

Stadt Sankt Augustin - Der Bürgermeister Markt 1 - 53757 Sankt Augustin <http://www.sankt-augustin.de>

Die Herstellung von Papier benötigt Energie und Rohstoffe. Sparen Sie pro DIN A4 Seite ca. 250 ml Wasser, 10 g Holz und 40 Wh Energie: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist, die Umwelt dankt es Ihnen. Der Inhalt dieser Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. Die E-Mail wurde beim Ausgang auf Viren geprüft. Es wird jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle geraten. Eine Haftung für Virenfreiheit ist ausgeschlossen.